



## Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin

Curriculumsweiterentwicklung 2013

### Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

<b>1. ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Inhaltliche Beschreibung</b>	<b>4</b>
1.1.1 Inhaltliches Konzept	4
1.1.2 Art des Studiums	4
1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit der Geschlechter, Gender und Diversity	4
<b>1.2 Ausbildungsziele</b>	<b>4</b>
1.2.1 Übergeordnete Ziele	4
1.2.2 Übergeordnete Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte	5
<b>1.3 Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen</b>	<b>5</b>
1.3.1 Qualifikationsprofil	5
<b>1.4 Internationalisierung</b>	<b>7</b>
1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)	7
<b>1.5 Studiendauer und Studienorganisation</b>	<b>8</b>
1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten	8
1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation	8
<b>1.6 Gestaltung der Lehre</b>	<b>8</b>
1.6.1 Lehrformate: Definition der Lehrveranstaltungstypen	9
1.6.2 Wahlfächer	10
1.6.3 Mitwirkung von Studierenden in der Lehre	11
1.6.4 Heranführen der Studierenden an und Einbindung in die Forschung	11
1.6.5 Einsatz virtueller Lernunterlagen	11
<b>1.7 Prüfungsordnung</b>	<b>11</b>
1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden	11
<b>1.8 Evaluierungsmaßnahmen</b>	<b>13</b>
<b>1.9 Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>13</b>
<b>1.10 Anerkennungen</b>	<b>13</b>
<b>1.11 Diplomarbeit</b>	<b>14</b>
<b>1.12 Diplomprüfungen</b>	<b>14</b>
1.12.1 Die erste Diplomprüfung	14
1.12.2 Die zweite Diplomprüfung	15
1.12.3 Die dritte Diplomprüfung	16
<b>2. SPEZIELLER TEIL</b>	<b>17</b>
<b>2.1. Erster Studienabschnitt</b>	<b>17</b>
<b>2.2. Zweiter Studienabschnitt</b>	<b>22</b>

<b>2.3. Dritter Studienabschnitt – Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)</b>	<b>29</b>
2.3.1 Allgemeine Bestimmungen	30
2.3.2 Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika	30
2.3.3 Leistungsüberprüfung	31
2.3.4 Organisatorische Einteilung	31
2.3.5 Lernziele	33
2.3.6 Übergangsregelung für Studierende bis WS 2012/13 für das 6. Studienjahr	33
<b>3. Übergangsbestimmungen</b>	<b>34</b>
<b>4. Inkrafttreten</b>	<b>34</b>
<b>ANHANG</b>	<b>35</b>
Anhang I: Qualifikationsprofil	35
Anhang II: Modul-/Trackstruktur	53
Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre	58
Anhang IV: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	60
Anhang IV: Anrechnungsrichtlinien	62

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Inhaltliche Beschreibung

#### 1.1.1 Inhaltliches Konzept

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin/Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen-/patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen sie befähigt werden, sich zum Wohle der Patientinnen und Patienten im Sinne des notwendigen lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten ärztlichen Ausbildung zu schaffen.

#### 1.1.2 Art des Studiums

Das Studium Humanmedizin ist ein Diplomstudium, das mit dem Titel einer/eines Dr.med.univ. abschließt.

Das erste Studienjahr des Diplomstudiums Humanmedizin ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

Das Studium ist in 3 Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt besteht aus dem Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ)).

#### 1.1.3 Grundsatz von Gleichwertigkeit der Geschlechter, Gender und Diversity

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener Nationszugehörigkeiten, sowie Religionszugehörigkeiten wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung angestrebt.

Geschlechts- und diversitätspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt. Die Inhalte dieses Schwerpunkts werden vorwiegend methodische Aspekte und Problemstellungen der Geschlechterforschung in der Humanmedizin behandeln. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß dem integrativen Charakter des Studiums berücksichtigt.

### 1.2 Ausbildungsziele

#### 1.2.1 Übergeordnete Ziele

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, dem Einüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung und psychosozialen Fähigkeiten.

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

Für die medizinische Ethik heißt dies, ethisch relevante Themenstellungen in die einzelnen Module zu integrieren und gleichzeitig als solche erkenntlich zu machen. Diese Themenstellungen werden im Rahmen modul-begleitender Tracklehrveranstaltungen chronologisch gereiht und inhaltlich aufeinander aufbauend verknüpft.

## *1.2.2 Übergeordnete Zielsetzung der einzelnen Studienabschnitte*

### Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (u.a. Famulaturlizenz). Insbesondere findet bereits im ersten Semester ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patientinnen-/Patientenkontakt gewährleistet wird.

### Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. – 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus auf Basis des Grazer Klinischen Lernzielkatalogs (ISBN 978-3-200-03422-8). Weiters sollen sich Studierende ärztliche Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß dem österreichischen Kompetenzlevelkatalog zur Anwendung des theoretischen Wissens erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein, auf Basis des erworbenen Wissens und der klinischen Fähigkeiten und Fertigkeiten komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, analysieren und evaluieren sowie die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im klinischen Kontext anzuwenden.

### Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist spätestens eine Diplomarbeit vorzulegen. Am Ende des Studiums sollen weiters die im Qualifikationsprofil (siehe Anhang) ausgeführten übergeordneten Lernziele erreicht worden sein.

## *1.3 Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen*

### *1.3.1 Qualifikationsprofil*

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche an Ärztinnen und Ärzte in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde vereinbart, ein rollenbasiertes Lernzielkonzept, angelehnt an den Kanadischen CanMEDS Katalog, zu verwenden.

Für die Lernziele der Level I und II zu den verschiedenen ärztlichen Rollen wurden die bisherigen Lernziele der Med Uni Graz übernommen und teilweise geringfügig umformuliert. Es erfolgte überdies eine umfassende Ergänzung aus dem ebenfalls am CanMEDS orientierten Schweizer Lernzielkatalog, sowie aus dem schottischen Lernzielkatalog und aus dem europäischen Tuning Projekt.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form (Lernziele auf Ebene 1) wiedergegeben. Die Gesamtversion ist Teil des Anhangs.

## Medizinische Expertin/Medizinischer Experte (ME)

Kommunikatorin/Kommunikator  
(KO)

Managerin & Verantwortungs-  
trägerin/Manager &  
Verantwortungsträger (MA)

Interprofessionelle Partnerin/  
Interprofessioneller Partner (IP)

Lernende, Lehrende, Wissen-  
schaftlerin/Lernender,  
LehrenderWissenschaftler (LE)

Repräsentantin/Repräsentant  
des ärztlichen Berufsstandes  
(RE)

Gesundheitsberaterin & Für-  
sprecherin/Gesundheitsberater  
& Fürsprecher des  
Gesundheitswesens (GE)

### **Medizinische Expertin/Medizinischer Experte (ME)**

Die Ärztin/Der Arzt in der Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten besitzt das erforderliche theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur Patientinnen-/Patientenbetreuung unter Aufsicht erforderlich sind. Sie/Er verwendet diese Kompetenzen, um Informationen zu sammeln und zu interpretieren, Vorschläge für klinische Entscheidungen zu machen und um definierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu ergreifen. Die Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten ist zentral für die Funktion der Ärztin/des Arztes und bezieht ihre Kompetenzen aus den sechs anderen Rollen.

### **Managerin und Verantwortungsträgerin/Manager und Verantwortungsträger (MA)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Managerin und Verantwortungsträgerin/des Managers und Verantwortungsträgers organisiert und betreibt nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter Begleitung von supervidierenden Ärztinnen und Ärzten zum Wohle der Patientinnen/Patienten als auch der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gesundheitssystem.

### **Kommunikatorin/Kommunikator (KO)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Kommunikatorin/des Kommunikators baut eine wertschätzende und menschliche Ärztin/Arzt-Patientin/Patienten-Beziehung auf, welche die Versorgung und Führung der Patientinnen/Patienten vor, während und nach einer medizinischen Intervention begünstigt und sorgt für eine effiziente interprofessionelle Kommunikation.

### **Interprofessionelle Partnerin/Interprofessioneller Partner (IP)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der interprofessionellen Partnerin/des interprofessionellen Partners arbeitet mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine optimale Patientinnen-/Patientenbetreuung zu gewährleisten.

### **Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/Gesundheitsberater und Fürsprecher des Gesundheitswesens (GE)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/des Gesundheitsberaters und Fürsprechers des Gesundheitswesens nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft zu fördern.

### **Repräsentantin/Repräsentant des ärztlichen Berufsstandes (Professional) (RE)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Repräsentantin/des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes tritt bereits nach Abschluss des Medizinstudiums als Vertreterin/Vertreter eines Berufsstandes auf, der sich der Gesundheit und Sorge um Andere widmet. Die Ärztin/der Arzt handelt nach ethischen Grundsätzen, befolgt die Standesregeln und zeichnet sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

### **Lernende, Lehrende und Wissenschaftlerin/Lernender, Lehrender und Wissenschaftler (LE)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlerin/des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlers bekennt sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

## *1.4 Internationalisierung*

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf Anerkennungen, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

### *1.4.1 European Credit Transfer System (ECTS)*

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Punkte werden durch die Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen vonseiten der Lehrenden sowie mittels Studierendenbefragung ermittelt. Bei den Modul- bzw. Trackbeschreibungen im speziellen Teil des Curriculums wird jeweils die ECTS-Punkte-Vergabe aufgelistet.

## 1.5 Studiendauer und Studienorganisation

### 1.5.1 Gesamtumfang der Studienzeit in angestrebter Semesterzahl und ECTS-Punkten

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen. Der Gesamtumfang beträgt daher 360 ECTS-Punkte. Das Curriculum ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

### 1.5.2 Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Medizincurriculum Graz ist ein kombiniertes Modul- und Tracksystem. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) hintereinander in variabler Wochenlänge folgend statt. Sämtliche Pflichtmodule und Pflichttracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In vorklinischen Lehrveranstaltungen werden die Inhalte im medizinischen Kontext vermittelt. Die Module werden von Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über eine längere Dauer ziehen und deren Inhalte sowohl innerhalb der Module als auch in eigenen Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Für Studierende steht ein Mentoring-System zur Verfügung, das Studierende dabei unterstützt, die Anforderungen gemäß ihrer individuellen Gegebenheiten bestmöglich zu meistern.

Zur Vermittlung der Ziele des ersten und zweiten Studienabschnitts werden Lehrveranstaltungen als Pflichtlehre (Pflichtodule, Pflichttracks) oder als Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule – SSMs, Spezielle Forschungsmodule – SFMs, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter) angeboten. Die Module sind mit ECTS-Punkten, gemäß dem abschätzbaren Arbeitsaufwand, hinterlegt. Lehrformate in den Pflichtmodulen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Vorlesung mit Übungen (VU), Seminar mit Übungen (SU), Praktika (PR) und Pflichtfamulaturen (FA) (siehe 1.6). Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Begleitend zu den Modulen werden Tracks geführt und absolviert. Die Tracks sind ebenfalls gemäß dem abschätzbaren Arbeitsaufwand mit ECTS-Punkten hinterlegt. Die Organisation der Tracks erfolgt in Abstimmung zu den zeitlich zugeordneten Modulen. Die Pflichtmodule und Pflichttracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren.

Eine Diplomarbeit soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen und verfasst werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, spätestens im dritten Studienabschnitt ist diese fertig zu stellen. (siehe 1.11)

## 1.6 Gestaltung der Lehre

**Lehreinheit (LE):** eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

**Semesterstunde (SST):** eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

**Pflichtmodul (PM):** ein Modul ist eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen, vertreten durch Organisationseinheiten/Abteilungen, geschlossene Lerneinheit des Diplomstudiums Humanmedizin. Modulprüfungen können prinzipiell schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) abgehalten werden. In jedem Fall ist die Art der Prüfungsformate und der zu Grunde liegende Bewertungsschlüssel vor Beginn jedes Semesters zeitgerecht zugänglich zu machen. Des Weiteren sind die einem Modul zugeordneten



Lernziele/Schlagwortkataloge/Stichwortlisten in der veröffentlichten Modulbeschreibung (MedOnline) anzugeben.

**Pflichttrack (PT)**: Tracklehrveranstaltungen erstrecken sich longitudinal über maximal ein Semester und haben prinzipiell den Charakter einer Kombination aus Seminaren und Übungen.

### *1.6.1 Lehrformate: Definition der Lehrveranstaltungstypen*

**Vorlesungen (VO)** dienen der Vermittlung von zu erarbeitenden Lernzielen im Frontalunterricht für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können nach Genehmigung durch die Studienkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für Vorlesungen bestehen weder Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung, noch Anwesenheitspflicht oder Zulassungsvoraussetzung.

**Seminare (SE)** sind als interaktives Lehrformat zur Stimulation der aktiven Teilnahme der Studierenden vorgesehen. Seminare werden in jahrgangswise zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl und unter Anwesenheitspflicht abgehalten. Der Unterricht ist zumindest teilweise interaktiv bzw. erfordert aktive Teilnahme der Studierenden.

**Übungen (UE)** dienen in erster Linie der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten bzw. Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt einfache Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Einüben klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patientinnen-/patientenorientierter und orientiert an Case-Based-Learning in Form von Bed-Side-Teaching, praktischen Übungen im Clinical Skills Centersowie Umgang mit Simulationspatienten und Simulationspatientinnen etc. angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmerinnen-/ Teilnehmerzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

**Vorlesungen mit Übungen (VU)** bieten sich an, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen LE voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

**Seminare mit Übungen (SU)** bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (SE/UE) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten in der Regel überwiegt.

**Praktika (PR)** dienen der Berufsvorbildung bzw. klinischen Ausbildung zum Beispiel im Rahmen der Pflichtfamulatur und des klinisch-praktischen Jahres (KPJ).

**Pflichtfamulatur (FA)**: Im ersten und zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 12 Wochen (420 Stunden) Pflichtfamulatur zu absolvieren. Diese können auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es wird empfohlen, jeweils vierwöchige Famulaturen nach dem 2., 3. und 4. Studienjahr durchzuführen. Famulaturen verstehen sich als Praktika gem. Ärztegesetz § 49 (4) und sind in der Regel an einer klinischen Abteilung oder Klinik zu absolvieren. Zumindest sechs Wochen müssen an Betten führenden Stationen absolviert werden. Freiwillige Famulaturen über dieses Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Punkte pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: "Freiwillige Famulatur").

**Famulaturalizenz:** Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturalizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

**Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.B.: SE, UE) erfolgt im Rahmen folgender Kriterien:** Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende - Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben nötig. Zur qualitativen Bewertung ist die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung heranzuziehen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des in den Seminaren erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, aktives Bemühen um Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der in den Übungen erlernten/ erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

### 1.6.2 Wahlfächer

Während des gesamten Studiums sind mind. 22 ECTS-Punkte als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die Studierenden können aus dem Angebot des tertiären Bildungssektors wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

#### Spezielle Studienmodule (SSM) und Spezielle Forschungsmodule (SFM)

Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens zwei Spezielle Studienmodule, jeweils im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten, zu absolvieren. Angebote der Medizinischen Universität Graz können nur dann als spezielle Studienmodule angerechnet werden, wenn sie vor Beginn der Abhaltung durch die Studienkommission anerkannt wurden.

Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage der Organisationseinheit Studium und Lehre zu veröffentlichen. Lehrpersonen oder Gruppen von Lehrpersonen können Wahlpflichtfächer vorschlagen. Ebenso können Studierende zusammen mit Lehrpersonen Vorschläge für Wahlpflichtfächer einbringen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

Im zweiten Studienabschnitt ist zumindest ein Spezielles Forschungsmodul zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit, ein zweites Spezielles Forschungsmodul als Ersatz für ein Spezielles Studienmodul zu besuchen. Das Spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der Diplomarbeit. Die Antragstellung sowie Genehmigung erfolgt durch die/den Studienrektorin/Studienrektor. Die/der Lehrbeauftragte legt die individuellen Zielvorgaben des SFM fest. Das Mindestausmaß der erbrachten Leistungen liegt bei 6 ECTS-Punkten.

Insgesamt müssen vier Spezielle Studien- oder Forschungsmodule absolviert werden. Darüber hinaus absolvierte SSM/SFM werden als freies Wahlfach angerechnet. Es wird empfohlen, im 7., 8., 9. und 10. Semester jeweils ein Spezielles Studienmodul oder Spezielles Forschungsmodul zu belegen.

Spezielle Studienmodule sowie Spezielle Forschungsmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten.

Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (ÄDPF) ist eine Lehrveranstaltung mit klinisch-praktischer Ausrichtung in Form eines Wahlpflichtfachs.

### *1.6.3 Mitwirkung von Studierenden in der Lehre*

Aktive Mitwirkung („peer teaching“) an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs ist im Rahmen von Lehrbeauftragungen als studentische MitarbeiterInnen (z.B. im Clinical Skills Center) möglich, soll aktiv gefördert und wo immer möglich etabliert werden.

### *1.6.4 Heranführen der Studierenden an und Einbindung in die Forschung*

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung zu beschäftigen. Ziel ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealer Weise durch die im Rahmen dieses Studiums zu erstellende Diplomarbeit vertieft wird.

### *1.6.5 Einsatz virtueller Lernunterlagen*

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Diese dienen der Lernunterstützung für Studierende.

Die virtuelle Lehre unterstützt den Erwerb kognitiver Lerninhalte. Das bedeutet, dass die Studierenden die Inhalte eigenständig über den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) erarbeiten. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich und erfordert jedenfalls die Genehmigung durch die Studienkommission. Die Qualitätssicherung obliegt der Studienkommission Humanmedizin und folgt dem dafür definierten Prozess, der online abrufbar ist.

## *1.7 Prüfungsordnung*

### *1.7.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden*

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jedweder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – und jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes Moduls müssen die Prüfungsinhalte in Form von Gegenstandskatalogen und/oder Stichwortlisten, die auf dem Lernzielkatalog basieren, veröffentlicht werden. Beispiele für geeignete Prüfungsformate finden sich im Prüfungshandbuch.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15% toleriert werden. Bei ausreichend begründeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen

Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden. Mit dem Ziel einer positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während des laufenden Moduls/Tracks oder im darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer - der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Punkte - angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Modulprüfungen: Als Abschlussprüfungen eines Moduls stellen Modulprüfungen Fachprüfungen im Sinne des UG 2002 (Das Modul als Lehrveranstaltung ist hierbei als einzelnes Fach laut UG § 73 zu sehen.) dar und dienen dazu, das Erreichen der vorab genannten Lernziele zu überprüfen. Modulprüfungen finden schriftlich, mündlich (oder in Kombination von beidem) statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (UG 2002) bzw. der Satzung der Medizinischen Universität Graz angeboten.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu veröffentlichen sind. Fehlerhafte, ungenaue oder mit anderen Mängeln behaftete Fragen dürfen von der Prüferin/vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden. Bei der Benotung einer Modulprüfung ist es nicht zulässig, dass thematische Teile dieser und deren spezifische Punkte/Ergebnisse für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung;
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden;
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein;
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist.

Mündliche kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form eines OSCE (= objektives strukturiertes klinisches Examen) am Ende des zweiten Studienabschnitts statt und sind zur Überprüfung der klinischen Fertigkeiten der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

Formative Prüfungen:

1) Der Progresstest Medizin (PTM) ist eine Darstellung des individuellen Lernerfolgs. Es handelt sich dabei um eine formative Prüfung, deren Bewertung keinen Einfluss auf den Studienfortschritt der Teilnehmerinnen/Teilnehmer hat. Der PTM ist drei Mal zu absolvieren. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich.

Der PTM ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters zu absolvieren. Ohne Teilnahme am PTM im zweiten Studienjahr können die Module des zweiten Abschnitts nicht besucht werden. Ohne Teilnahme am PTM im vierten Studienjahr kann nicht an der OSCE-Prüfung teilgenommen werden. Ohne Teilnahme im sechsten Studienjahr kann das Studium nicht abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann per Genehmigung durch die Studienrektorin/den Studienrektor der Termin im darauffolgenden Semester nachgeholt werden.

Pro vollständiger Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,2 ECTS-Punkte im Rahmen der freien Wahlfachstunden angerechnet. Insgesamt können maximal 2 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

2) Evaluierungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Um einen Abschnitt positiv abzuschließen, müssen die Studierenden an sämtlichen Evaluierungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter teilgenommen haben. Darüber hinaus ist die freiwillige Teilnahme an allen weiteren Lehrveranstaltungsevaluierungen, als Beitrag zur Qualitätssicherung und Curriculumsweiterentwicklung, erwünscht.

Diplomprüfungen:  
siehe 1.12

## *1.8 Evaluierungsmaßnahmen*

Evaluierungen sollen im Sinne des § 14, Universitätsgesetz 2002, die nachhaltige Qualitätssicherung der Lehre gewährleisten. Ein zentrales Anliegen der Medizinischen Universität Graz ist diesbezüglich aber auch, den Studierenden, im Sinne des ärztlichen Rollenbildes, zu vermitteln, adäquat Feedback zu geben. Daher ist die Beteiligung an Evaluierungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auch als Studienleistung zur Erfüllung des Curriculums definiert.

Ziel ist es, eine Evaluierungskultur unter allen Universitätsangehörigen zu etablieren, die zur kontinuierlichen Verbesserung führt. Dies soll sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Curriculum und/oder Umsetzung desselben, ehest möglich behoben werden und nötigenfalls das vorliegende Curriculum adaptiert wird. Folgende Formen der Evaluierung kommen in Bezug auf das Curriculum zur Anwendung:

### **Interne Evaluierungen**

Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen und haben nach internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen.

Die Evaluierung setzt sich aus folgenden drei Perspektiven zusammen: Die Sicherstellung der Umsetzung des Curriculums, die Durchführung valider und lernzielorientierter Prüfungen sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Lernziele. Wird im Rahmen der Evaluation ein Verbesserungsbedarf festgestellt, werden adäquate Maßnahmen über die Studienkommission Humanmedizin initiiert.

### **Externe Evaluierungen**

Externe Evaluierungen des Curriculums erfolgen auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder des zuständigen Ministeriums.

## *1.9 Zulassungsvoraussetzungen*

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wobei Umsteigerinnen/Umsteiger aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, davon ausgenommen sind, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt.

## *1.10 Anerkennungen*

Die Umsetzung des vorliegenden Curriculums erfolgt mit Wintersemester 2014/15 semesterweise, beginnend mit dem ersten Studienjahr. Parallel dazu wird ab diesem Zeitpunkt die Abhaltungen der

bestehenden Module und Tracks semesterweise eingestellt. Der Übertritt vom Curriculum O 202 in der Version 11 (a) in der letztgültigen Fassung (in der Folge auch „auslaufendes Curriculum“) in das Curriculum O 202, Version 12 in der letztgültigen Fassung (in der Folge auch „weiterentwickeltes Curriculum“) ist für Studierende ohne daraus resultierender Studienzeitzögerung möglich. Studierende, die das Studium Humanmedizin neu aufnehmen, inskribieren ab Wintersemester 2014/15 automatisch für das weiterentwickelte Curriculum. Wird ein Curriculumswechsel von der auslaufenden Version auf das weiterentwickelte Curriculum von Studierenden gewünscht, die ihr Studium vor Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, erfolgt diese Umstellung auf Anfrage. Prüfungen zum auslaufenden Curriculum werden nach der Umstellung jeweils noch zumindest weitere drei Semester angeboten und können von Studierenden des auslaufenden Curriculums in Anspruch genommen werden. Ein Wechsel auf die Prüfungen des weiterentwickelten Curriculums ist möglich.

### *1.11 Diplomarbeit*

Die Diplomarbeit soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen und verfasst werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, spätestens im dritten Studienabschnitt ist diese fertig zu stellen. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder peer-reviewte Veröffentlichung in einem SCI-gelisteten Journal (als Erstautorin/Erstautor) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“ dem Studienrektorat vorzulegen und muss von diesem approbiert werden. Die Diplomarbeit umfasst 16 ECTS-Punkte. Nähere Vorgaben siehe Diplomarbeitsrichtlinie.

### *1.12 Diplomprüfungen*

Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter des entsprechenden Moduls. Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.

#### *1.12.1 Die erste Diplomprüfung*

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V – Nervensystem
- Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturlizenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I



- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- 
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Biochemische und physiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Abschluss des 1. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

### 1.12.2 Die zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

#### 1. Gesamtbeurteilungen aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:

- Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
- Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I
- Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I
- Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II
- Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II
- Pflichtmodul XVI – Sozial,- Familien- und Präventivmedizin
- Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik
- Pflichtmodul XVIII – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
- Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
- Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters
- Pflichtmodul XXI – Erkrankungen des Nervensystems
- Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche
- Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
- Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
- 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER 2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
- Pflichttrack Notfallmedizin II
- Pflichttrack Ethik und Recht
- Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

#### 2. positive Absolvierung einer kommissionellen Gesamtprüfung:

Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Die Gesamtprüfung erfolgt in Form einer OSCE (= Objective structured clinical examination).

Vorbereitungsmöglichkeiten (Clinical Skills Center; Tutorien und/oder Kurse) sind fristgerecht in sinnhaftem Abstand zu jeder Abhaltung des OSCE anzubieten.

Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zum OSCE während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Beurteilung, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule). Das OSCE umfasst 3 ECTS-Punkte.

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

### *1.12.3 Die dritte Diplomprüfung*

Die dritte Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung bestehend aus folgenden drei Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnitts (KPJ):.

#### Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
- 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
- 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder und Eltern, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
- Allgemeinmedizin (SE und PR)
- Praktische Notfallmedizin (SU)
- Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (UE)
- Praktisch-klinische Fertigkeiten (SU)

#### Praktikum Allgemeinmedizin:

Im 3. Studienabschnitt ist in einem Zeitraum von 4 Wochen in einem Mindestausmaß von 140 Echtstunden ein Praktikum in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren. Die Anwesenheiten erfolgen in Absprache des Studierenden mit der Lehrpraxenleiterin/dem Lehrpraxenleiter.

2. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Punkten

3. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

#### Abschluss des dritten Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Gesamtprüfung des 3. Studienabschnittes ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.



## 2. Spezieller Teil

Im Folgenden werden alle Module und Tracks, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind, aufgelistet.

### 2.1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

Die/der Studierende soll nach erfolgreicher Absolvierung des jeweiligen Pflichtmoduls/Tracks die im Syllabus für die Lehrveranstaltung ausgeführten Lernziele erreicht haben. Die Unterlagen (Lernzielkatalog, Gegenstandskataloge, Stichwortlisten) sind für Lehrende und Studierende über den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) der Medizinischen Universität Graz abrufbar.

#### 1. Semester

##### **Einführungswoche**

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Humanmedizin.

ECTS-Punkte gesamt: 1

Seminar (SE): 1

##### **Stationspraktikum**

ECTS-Punkte: gesamt 2

Übung (UE): 1,5

Seminar (SE): 0,5

##### **Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe**

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 4

Vorlesung (VO): 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

##### **Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen**

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 7

Vorlesung (VO): 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante

Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

#### **Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie**

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2

Seminar mit Übung (SU): 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

#### **Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I**

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Seminar mit Übung (SU): 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

#### **Pflichttrack Erste Hilfe**

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Vorlesung mit Übung (VU): 2,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

#### **Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie**

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte gesamt: 3

Vorlesung mit Übung (VU): 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

#### **Famulaturallenz**

ECTS-Punkte gesamt: 1

Übung (UE): 1

Inhalt siehe Punkt 1.6.1

Die Famulaturlizenz wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 1. Und 2. Semester abgehalten.

## 2. Semester

### **Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels**

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 5

Vorlesung (VO): 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

### **Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat**

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 8

Vorlesung (VO): 6

Übung (UE): 2

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

### **Pflichtmodul V – Nervensystem**

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 9

Vorlesung (VO): 5

Seminar mit Übung (SU): 4

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

### **Pflichttrack Biochemische und physiologische praktische Einheiten**

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen;

Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und -bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c)

### **Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II**

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5

Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Optik, kolligative Gesetze, Ultraschall, Elektrophysiologie, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

## 3. Semester

### **Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel**

Wissenschwerpunkte: Histologie, Physiologie, Molekularbiologie

ECTS-Punkte: 3,5

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen

### **Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt**

Wissenschwerpunkte: Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte: 4

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

### **Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie**

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte: 4,5

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

### **Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie**

Wissenschwerpunkte: Histologie und Physiologie

ECTS-Punkte: 2,5

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herz-Kreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

#### **Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten**

Wissenschwerpunkte: Molekularbiologie

ECTS-Punkte: 1

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

#### **Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen**

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte: 11,5

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

#### **Pflichttrack Notfallmedizin I**

ECTS-Punkte: 1

Trackinhalte: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

### 4. Semester

#### **Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I**

Wissenschwerpunkte: Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

ECTS-Punkte: 10,5

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse, Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems und des respiratorischen Systems

#### **Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II**

Wissenschwerpunkte: Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

ECTS-Punkte: 11,5

Modulinhalt: Erkrankungen des Endokrinsystems, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts, Grundzüge pathophysiologischer Organ- und Systemveränderungen und deren klinische Relevanz

#### **Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen**

Wissenschwerpunkte: Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

ECTS-Punkte: 7

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorpathophysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makro-pathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

#### **Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung**

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

ECTS-Punkte: 1

## *2.2. Zweiter Studienabschnitt*

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Innerhalb dieses Studienabschnitts sind 14 Pflichtmodule, 4 Wahlfachpflichtmodule (Spezielle Studienmodule und Spezielle Forschungsmodule-SSMs und SFMs) und 7 Tracks zu absolvieren. Diese widmen sich vornehmlich der klinischen Ausbildung der Studierenden.

Alle Module bestehen aus einer Vorlesung und mindestens einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Spezielle Studienmodule und Spezielle Forschungsmodule werden als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter in Form eines Seminars mit Übung (SU) abgehalten.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden. Unter einem Speziellen Forschungsmodul wird ein Modulblock verstanden, der an einem Institut, einer Universitätsklinik oder einer klinischen Abteilung absolviert wird und der Erarbeitung des Diplomarbeitsthemas dient. Das Verfassen der Diplomarbeit ist bis zum Studienabschluss möglich, allerdings soll diese wissenschaftliche Arbeit bestmöglich während des zweiten Studienabschnitts ausgearbeitet werden.

Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden. Für den Einstieg in den zweiten Studienabschnitt ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt Voraussetzung. Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist der Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters Voraussetzung. Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich. Die individuellen Zulassungskriterien sind im Zuge der einzelnen Modulbeschreibungen angeführt. Im Fall von nachgewiesenen Krankheiten, Karenzen

sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten ist es mit Genehmigung der Studienrektorin/des Studienrektors möglich einzelne Module vorzuziehen.

Die/der Studierende soll nach erfolgreicher Absolvierung der Pflichtmodule/Tracks die im Syllabus für die Lehrveranstaltungen ausgeführten Lernziele gemäß dem Grazer Klinischen Lernzielkatalog respektive Kompetenzlevelkatalog erworben haben. Die Unterlagen sind für Lehrende und Studierende am Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) der Medizinischen Universität Graz abrufbar.

## 5. Semester

### **Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten**

Wissenschwerpunkte: Hygiene und Mikrobiologie, Innere Medizin-Infektionskrankheiten, Labormedizin, Pathologie, Pharmakologie

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

### **Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I**

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin (Angiologie, Immunologie, Kardiologie, Nephrologie, Pulmonologie), Pathophysiologie, Pathologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Lungen- und Immunsystems, der Nieren, Harnwege und männlichen Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegend funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

### **Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I**

Wissenschwerpunkte: Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgie), Labormedizin, Pathologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Urologie

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, der Lungen, der Nieren, Harnwege und männlichen Genitalorgane, und deren Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; perioperative Labormedizin, praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

## **Pflichttrack Notfallmedizin II**

Wissensschwerpunkte: Notfall- und Intensivmedizin

ECTS-Punkte: 1

Trackinhalte: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

## 6. Semester

### **Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II**

Wissensschwerpunkte: Innere Medizin (Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie), Labormedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Hormonstoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskelettalen Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen, und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter.

### **Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II**

Wissensschwerpunkte: Chirurgie (Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie) Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Pathologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe und des muskuloskelettalen Systems sowie der Haut; onkologische Veränderungen; Grundlagen der Transplantationschirurgie; assoziierte Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; Rehabilitierende Maßnahmen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

### **Pflichtmodul XVI – Sozial,- Familien- und Präventivmedizin**

Wissensschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Gerichtsmedizin, Gesundheitspsychologie, Pharmakologie, Sozialmedizin und Epidemiologie, Umwelthygiene, Zahnheilkunde

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; Zahnmedizin, arbeitsmedizinische und



gerichtsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

## 7. Semester

### **Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik**

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik, Medizinische Statistik, Qualitätsmanagement, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von IT in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren, sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patientinnen-/Patientenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

### **Pflichtmodul XVIII – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker**

Wissenschwerpunkte: Anästhesiologie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Pharmakologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Intensivpflichtige und sterbende Patientinnen/Patienten; Palliativtherapie und Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive Grundlagen der Transfusionsmedizin

### **Spezielles Studienmodul 01/Spezielles Forschungsmodul**

Wissenschwerpunkte: kann der Liste der an der MUG angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

ECTS-Punkte: 6

### **Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I**

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik und Biostatistik

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 1

Trackinhalte: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

### **Pflichttrack Ethik und Recht**

Wissensschwerpunkte: Ethik in der Medizin, Recht in der Medizin

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 2

## 8. Semester

### **Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase**

Wissensschwerpunkte: Frauenheilkunde (Geburtshilfe und Gynäkologie), Humangenetik, Kinder- und Jugendheilkunde (Neonatologie), Pathologie, Pharmakologie, Strahlentherapie-Nuklearmedizin

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

### **Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters**

Wissensschwerpunkte: Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Labormedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

### **Spezielles Studienmodul 02/Spezielles Forschungsmodul**

Wissensschwerpunkte: kann der Liste der an der MUG angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

ECTS-Punkte: 6

## **Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II**

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik und Biostatistik

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 1

Trackinhalte: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

## 9. Semester

### **Pflichtmodul XXI – Erkrankungen des Nervensystems**

Wissenschwerpunkte: Geriatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

### **Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche**

Wissenschwerpunkte: Medizinische Psychologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

### **Spezielles Studienmodul 03/Spezielles Forschungsmodul**

Wissenschwerpunkte: kann der Liste der an der MUG angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

ECTS-Punkte: 6

### **Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I**

Wissenschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Medizinische Psychologie, Neurochirurgie, Neurologie, Psychiatrie, Urologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

Trackinhalte: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen.

ECTS-Punkte: 2

### **Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen**

Wissenschwerpunkte: Medizinische Psychologie, Psychiatrie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 1

Trackinhalte: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patientinnen/Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Grundlagen der Selbstreflexion

## 10. Semester

### **Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin**

Wissenschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Pathologie, Pathophysiologie, Zahnheilkunde, Strahlentherapie-Radioonkologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

### **Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II**

Wissenschwerpunkte: Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Strahlentherapie-Radioonkologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

ECTS-Punkte: 7

Modulinhalte: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

#### **Spezielles Studienmodul 04/Spezielles Forschungsmodul**

Wissenschwerpunkte: kann der Liste der an der MUG angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

ECTS-Punkte: 6

#### **Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II**

Wissenschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Medizinische Psychologie, Neurochirurgie, Neurologie, Psychiatrie, Urologie

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

Trackinhalte: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen.

ECTS-Punkte: 2

### **2.3. Dritter Studienabschnitt – Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)**

1. Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im österr. Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (EU Richtlinie-Grundstudium).
2. Im Vordergrund steht die Betreuung von Patientinnen/Patienten unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, §49 Ärztegesetz 1998, Novelle 2009). Eine Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand ist Voraussetzung, um das klinisch problem-orientierte und evidenz/wissenschafts-basierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patientinnen/Patienten zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.
3. Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei – auch im Sinne des lebenslangen Lernens – geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.
4. Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.
5. Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an der Patientin/am Patienten Erlernten muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrpraxis (Allgemeinmedizin) unter

Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin/-arzbereichen.

6. Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) dürfen mit Genehmigung der Anrechnung der Studienrektorin/des Studienrektors im Ausland absolviert werden. Ob ein Tertial im Ausland absolviert werden darf, hängt davon ab, ob das ausländische Krankenhaus die Med Uni Graz Kriterien für Lehrkrankenhäuser erfüllt und die Beurteilungen laut Kapitel 2.4.3 Leistungsüberprüfung gewährleistet. Allgemeinmedizin, ÄDPFs, Klinisch praktische Fertigkeiten und Praktische Notfallmedizin müssen jedenfalls im Inland absolviert werden.

### 2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der dritte Studienabschnitt – das klinisch-praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen.

1 ECTS-Punkte Übung dient zum Erlernen **ärztlicher diagnostischer praktischer Fertigkeiten (ÄDPF)**,

0,5 ECTS-Punkte Seminar mit Übung für **Praktisch-klinische Fertigkeiten** und

2 ECTS-Punkte Seminar mit Übung für **praktische Notfallmedizin** (geblockt, parallel zu den Tertialen 1 und 2 absolvierbar).

Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet.

Die 48 Wochen sind prinzipiell in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

1)Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

2)Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

3)Tertial 3 mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder und Eltern und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Pflichtwahlfach

Die Tertiale 1 und 2 sind durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen.

### 2.3.2 Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika

Die Anwesenheit im Praktikum umfasst jeweils 5 Tage pro Woche zu 7 Stunden in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik (35 Stunden pro Woche inklusive Mittagspause). Das entspricht 560 Stunden für Tertial 1 und 2, bei Aufteilung in 2 mal 8 Wochen sind es 2 x 280 Stunden; im Tertial 3 4x 140 Stunden.

Sofern zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll, kann die Anwesenheitszeit auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die zu absolvierende Gesamtzeit unverändert bleibt. Zusätzlich zum benannten Zeitrahmen kann in jedem Block eine Anwesenheit im Rahmen des Praktikums während der Nachtdienstzeiten vorgeschrieben werden. Weitere Anwesenheiten während der Nachtdienstzeiten erfolgen ausschließlich freiwillig und können nicht angeordnet werden. Auf Studierende mit Betreuungspflichten ist Rücksicht zu nehmen. Bei verlängerten Diensten sind die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes sinngemäß auf die Studierenden anzuwenden. Überstunden werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der Studierenden erfolgt durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift auf der Anwesenheitskarte (Logbuch). Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung von Überstunden. Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Tag zu.

Es handelt sich um ein Ausbildungsverhältnis und dadurch wird kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüber hinaus gehende Abwesenheiten (Krankheit, Besuch von begleitenden Lehrveranstaltungen,...) bedürfen einer Begründung/Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blockes/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blockes und Tertials unbedingt erforderlich.

Der Besuch der begleitenden Lehrveranstaltungen (ÄDPF, Praktische Notfallmedizin, Praktisch klinische Fertigkeiten; Verweis auf 2.3.1) ist als Teil des Praktikums zu sehen und muss den Studierenden während allen 8- und 16-wöchigen Blöcken ermöglicht werden. Die in den begleitenden Lehrveranstaltungen verbrachte Zeit gilt die Praktika betreffend, sofern vorab gemeldet, als entschuldigt, solange sie nicht die 1/6-Regelung überschreiten. Ansonsten muss diese Zeit nachgeholt werden.

### 2.3.3 Leistungsüberprüfung

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente:

1. MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of practical skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.
2. In jenen Wochen wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.
3. Laufende Beurteilung des Praktikums laut Logbuch nach allgemeinen Qualitätskriterien.

Die Gesamtbeurteilung ist von der/dem Lehrenden im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Tertialkoordinatorin/dem jeweiligen Tertialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle gegebenenfalls korrigiert und freigegeben.

Am Ende des klinischen Blocks/Tertials ist regelmäßig eine Lehrveranstaltungsevaluierung der Lehrveranstaltung durchzuführen.

### 2.3.4 Organisatorische Einteilung

Im Folgenden werden die Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

#### 2.3.4.1 Tertial 1 (16 Wochen): Chirurgie und perioperative Fächer

ECTS-Punkte: 18,5 (560 Echtstunden)

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen:

#### **Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):**

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Unfallchirurgie
- Gynäkologie
- Urologie

#### **Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):**

- Augen
- Orthopädie
- HNO
- Dermatologie
- Neurochirurgie
- Kiefer- & Gesichtschirurgie
- Anästhesie, Akut und Notfallmedizin
- Thoraxchirurgie
- Gefäßchirurgie

- Plastische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Transplantationschirurgie

Das Tertial 1 muss durchgehend in 16 Wochen absolviert werden.

#### 2.3.4.2 Tertial 2 (16 Wochen): Innere Medizin und Neurologie

ECTS-Punkte: 18,5 (560 Echtstunden)

Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen:

##### **Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):**

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patientinnen/Patienten)

##### **Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):**

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

Das Tertial 2 muss durchgehend in 16 Wochen absolviert werden.

#### 2.3.4.3 Tertial 3 (16 Wochen)

ECTS-Punkte: 19,5 (560 Echtstunden)

##### **Allgemeinmedizin (4 Wochen): (Praktikum 5 ECTS, Seminar 1 ECTS)**

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 18 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst). Während des Praktikums müssen mindestens drei Patientinnen/Patienten-Fallberichte erstellt werden.

Das Begleitseminar (insgesamt 1 SSt) findet am ersten und am letzten Tag des Zeitslots statt. In den Begleitseminaren wird von den Seminarleiterinnen/Seminarleitern eine strukturierte Befragung zu den zugrundeliegenden Fallberichten durchgeführt („MiniCEX“).

##### **Kinder + Eltern (4 Wochen): (4,5 ECTS)**

- Kinderchirurgie
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Geburtshilfe

##### **Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)**

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin

##### **Pflichtwahlfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)**

Ein Pflichtwahlfach kann generell in allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärztinnen/Fachärzte ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin Pflichtwahlfach: 140 Stunden Praktikum in einer universitären Lehrpraxis für Allgemeinmedizin. Voraussetzung für den Besuch ist die positive Absolvierung des Pflichtfaches Allgemeinmedizin.



Für die positive Absolvierung des Pflichtwahlfaches ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell MitarbeiterInnen Gespräch erforderlich.  
Für das Pflichtwahlfach werden keine Fallberichte und keine MiniCeXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch im entsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

### 2.3.5 Lernziele

Die Lernziele basieren auf dem facettenreichen Rollenbild (siehe Qualifikationsprofil) der Medizinischen Universität Graz und dem Kompetenzlevelkatalog klinische Fertigkeiten.

**Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (ÄDPF).** Diese Übung vertieft die Fertigkeiten in der Interpretation von Röntgenbildern, CT- und MRT-Bildern, Sonographien, EKG und Laborbefunden sowie weiteren ärztlich-diagnostischen Fertigkeiten.

#### **Praktisch-klinische Fertigkeiten**

In dieser Lehrveranstaltung werden Situationen und typische Probleme von Ärztinnen/Ärzten in Ausbildung aufgegriffen und unter Vermittlung von klinischen Basisfertigkeiten ein praxisorientierter Bezug zu vorhandenem Wissen hergestellt.

#### **Praktische Notfallmedizin**

Die Seminare und Übungen vermitteln noch fehlende notfallmedizinische Inhalte in Anlehnung an die Inhalte des Notarztkurses.

### 2.3.6 Übergangsregelung für Studierende bis WS 2012/13 für das 6. Studienjahr alt

Das neue Klinisch Praktische Jahr (KPJ) beginnt mit dem Wintersemester 2014/2015, die Anpassungen des bisherigen 6. Jahres (alt) treten mit demselben Datum in Kraft. Mit Studienbeginn 2013/14 ist das KPJ verpflichtend.

Für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2012/13 gelten folgende Wahlmöglichkeiten zur Absolvierung des 3. Abschnittes:

Prinzipiell kann nach der positiven Absolvierung des OSCE zwischen der Absolvierung des 6. Jahres (alt) oder dem KPJ gewählt werden.

Im 6. Jahr (alt) gelten prinzipiell die Regelungen des KPJ mit folgenden organisatorischen Anpassungen (gemeldet nach der Curriculumsversion 10 gültig bis 30.09.2013): 3 Tertiale (entspricht den Fächergruppen; Chirurgie – entspricht der alten Fächergruppe 1, Innere Medizin/Neurologie – entspricht der Fächergruppe 2, spezielle Fächer – entspricht der Fächergruppe 3)

- Eine Woche umfasst 4 Tage Anwesenheit (32 Stunden / Woche = 128 Stunden spezielle Fächer; 256 Stunden Chirurgie und Interne/Neurologie) und 1 Tag für die Erstellung der Diplomarbeit. Die Studierenden müssen dieses Praktikum in jeweils einem 8-Wochenblock der Tertiale „Chirurgie“ und „Innere Medizin“ absolvieren. Die speziellen Fächer werden extra nur für das 6. Jahr (alt) in 4-Wochenblöcken angeboten.
- Die Beurteilung erfolgt mittels MiniCEX oder DOPs (2-wöchentlich) und anhand der Qualität der Fallberichte für die Blöcke und der begleitenden Beurteilung.
- Ansonsten gelten die inhaltlichen Bestimmungen des KPJ.

Die Wahlmöglichkeit gilt bis einschließlich Studienjahr 2017/18.

### *3. Übergangsbestimmungen*

Übergangsbestimmungen werden, wie laut §78 UG definiert, bzw. durch Anrechnungslinien gemäß Studienrecht §24 Ansatz (5) Satzung der Medizinischen Universität Graz auf Beschluss der Studienkommission geregelt.

Eine Anerkennung eines Gesamtmoduls als Lehrveranstaltung kann bei vorliegendem Nachweis der Aneignung von im Modul vermittelten Lernzielen erfolgen. Die Anerkennung wird von der/dem Studienrektorin/Studienrektor durchgeführt. Dieses Vorgehen betrifft sowohl die Anerkennung der an der Medizinischen Universität Graz absolvierten Module und Tracks des Studiums Humanmedizin wie auch Lehrveranstaltungen, welche an nationalen oder internationalen tertiären Bildungseinrichtungen der Humanmedizin absolviert wurden.

### *4. Inkrafttreten*

(1) Das Curriculum in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt ab 1. Oktober 2014 gemäß UG in Kraft.

## Anhang

### *Anhang I: Qualifikationsprofil*

#### **Präambel der übergeordneten Lernziele**

Mit dem Ziel Lernziele zu entwickeln, welche sowohl die Umsetzung der Leitsätze zur Lehre der Med Uni Graz sicherstellen, als auch den internationalen Standards gerecht werden, wurde im Rahmen der Curriculumsweiterentwicklung 2012 ein sogenanntes Lernzielkomitee betraut.

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche an Ärztinnen und Ärzte in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde vereinbart, ein rollenbasiertes Lernzielkonzept, angelehnt an den Kanadischen CanMEDS Katalog, zu verwenden.

Für die Lernziele der Level I und II zu den verschiedenen ärztlichen Rollen wurden die bisherigen Lernziele der Med Uni Graz übernommen und teilweise geringfügig umformuliert. Es erfolgte überdies eine umfassende Ergänzung aus dem ebenfalls am CanMEDs orientierten Schweizer Lernzielkatalog, sowie aus dem schottischen Lernzielkatalog und aus dem europäischen Tuning Projekt.

Da letztendlich einzelne Lernziele in mehreren Rollen zu finden sind, wurden entsprechende Verweise eingefügt. Zur Identifizierung der Lernziele, auf die verwiesen wird, wurde ein Beschriftungssystem eingeführt. Dabei wurden die Lernziele mit einem aus zwei Buchstaben bestehenden Kürzel der jeweiligen Rolle benannt, gefolgt von zwei durch einen Punkt getrennten Zahlen z.B. ME 3.5. Die erste Zahl nach dem Kürzel steht für die Nummer des Level I Lernziels dieser Rolle. Im Lernzielkatalog sind die Level I Lernziele von einem Rahmen umgeben und dadurch hervorgehoben. Die zweite Zahl im Beschriftungssystem steht für die Nummer eines zum Level-I-Lernziel zugeordneten Level-II-Lernziels.



## Medizinische Expertin/Medizinischer Experte (ME)

Die Ärztin/Der Arzt in der Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten besitzt das erforderliche theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur Patientinnen-/Patientenbetreuung unter Aufsicht erforderlich sind. Sie/Er verwendet diese Kompetenzen um Informationen zu sammeln und zu interpretieren, Vorschläge für klinische Entscheidungen zu machen und um definierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu ergreifen. Die Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten ist zentral für die Funktion der Ärztin/des Arztes und bezieht ihre Kompetenzen aus den Rollen der Kommunikatorin/des Kommunikators, der interprofessionellen Partnerin/des interprofessionellen Partners, der Managerin und Verantwortungsträgerin/des Managers und Verantwortungsträgers, der Gesundheitsberaterin und –fürsprecherin/des Gesundheitsberaters und –fürsprechers, der Lernenden/Lehrenden und Wissenschaftlerin/des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlers sowie der Repräsentantin/des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes.

Die Absolventin/der Absolvent

ME 1. Hat sich eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben und sich für die weitere postgraduale Ausbildung qualifiziert.

ME 1.1. Demonstriert Wissen über den relevanten Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers vom molekularbiologischen Level bis zum Individuum in seinem sozialen Kontext, in verschiedenen Lebensphasen und im Bereich normaler bis pathologischer Konditionen. [siehe LE 4.6] (Einzelne Fächer, im Weiteren EF)

ME 1.2. Hat die fachorientierten und symptomorientierten Lernziele in der jeweils angegebenen Tiefe erreicht. (EF)

- ME 1.3. Beherrscht die Durchführung der im österreichischen Kompetenzlevelkatalog angegebenen praktischen Fertigkeiten in der jeweils angegebenen Tiefe. (EF, 6. Studienjahr, Famulaturalizenz, Notfallmedizin-Tracks)
- ME 1.4. Hat sich zusätzliches Wissen für die postgraduelle Ausbildung im Rahmen von Wahllehrveranstaltungen erworben. (SSM, Wahlfächer, Famulaturen, 6. Studienjahr)

Siehe auch LE 4.1-7

ME 2. Kann medizinische Daten analysieren und Informationstechniken effektiv nutzen.
--

- ME 2.1. Beginnt mit dem Problem der Patientin/des Patienten, formuliert eine passende klinische Fragestellung, sucht nach Antworten in der Literatur und weiteren geeignete Informationsquellen. [siehe LE 3.1, MA 1.1] (wissenschaftliches Arbeiten, Institut für Medizinische Informatik – im Folgenden IMI, EF)
- ME 2.2. Erfasst aktiv relevante Aussagen und demonstriert grundlegende Fertigkeiten zur Bewertung der Qualität der Aussagen aus verschiedenen Quellen der Literatur. (wissenschaftliches Arbeiten, IMI)
- ME 2.3. Erstellt logisch strukturierte, komprimierte und richtige Zusammenfassungen der Anamnese, klinischen Untersuchungen, diagnostischen Maßnahmen und des Behandlungsplanes mit Verlaufsdocumentation. [siehe MA 2.2, IP 1.2] (EF / Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 2.4. Berichtet kurz und verständlich der beaufsichtigenden Ärztin/dem beaufsichtigendem Arzt bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener medizinischer Berufsgruppen über die relevanten Informationen aus Anamnese, Untersuchungen und Therapie. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 2.5. Strukturiert die Berichte in klaren Worten, um Verlauf und Ergebnisse einer Erkrankung optimal zu kommunizieren. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 2.6. Wahrt die Verschwiegenheitspflicht und beachtet die Regeln der Datenaufbewahrung und Datensicherung. (Recht bzw. sämtliche Praktika)

Siehe auch LE 3.1 – 3.4

ME 3. Ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden in Theorie und Praxis
---

Siehe LE 4.1 – 4.7

ME 4. Führt eine zielgerichtete Anamnese und klinische Untersuchung an der Patientin/am Patienten unter Berücksichtigung des bio-psycho-sozialen Krankheitsmodells durch.
---

- ME 4.1. Demonstriert die wertschätzende Kommunikation und fachkundige Erhebung der Anamnese unter Einbeziehung relevanter Informationen der Patientinnen/ Patienten, deren Familienangehörigen, betreuender Personen verschiedener medizinischen Berufsgruppen und weiterer Datenquellen. [siehe KO 2.1] (EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

- ME 4.2. Orientiert sich an dem bio-psycho-sozialen Krankheitsmodell und der Diversität bei der Befragung und Untersuchung der Patientinnen/Patienten und bei der Planung weiterer gesundheitsfördernder Maßnahmen.
- ME 4.3. Kann durch gezielte Befragung auch bei unklar geäußerten Beschwerden bzw. im Frühstadium einer Erkrankung das zugrundeliegende Krankheitsbild grob einordnen. (6. Studienjahr)
- ME 4.4. Erklärt der Patientin/dem Patienten den Untersuchungshergang, holt das erforderliche Einverständnis zur Untersuchung ein und bemüht sich um einen möglichst schonenden Ablauf der Untersuchung. (6. Studienjahr)
- ME 4.5. Beherrscht die klinischen Untersuchungstechniken, um relevante Symptome abzuklären und geht dabei strukturiert und unter Berücksichtigung der Würde der Patientin/des Patienten vor. (EF)
- ME 4.6. Führt eine gezielte und detaillierte Untersuchung an der Patientin/am Patienten, entsprechend den vorherrschenden klinischen Symptomen und aktuellen diagnostischen Fragestellungen, durch. (EF, insbesondere innere Medizin, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

ME 5. Analysiert und interpretiert die vorhandenen Daten, um Differentialdiagnosen zu erstellen, und führt ihrem/seinem Ausbildungsstand entsprechend adäquate diagnostische Schritte selbst durch oder organisiert deren Durchführung.
---

- ME 5.1. Analysiert und interpretiert die gesammelten Informationen, erstellt eine Liste möglicher Differentialdiagnosen geordnet nach Wahrscheinlichkeit und klinischer Relevanz und findet eine Arbeitsdiagnose. (6. Studienjahr, Üben und Überprüfen), EF)
- ME 5.2. Bezieht relevante familiäre, soziale, kulturelle und spirituelle Hintergründe der Patientinnen/Patienten bei der Diagnosefindung mit ein. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 5.3. Erstellt einen Behandlungsplan basierend auf der Interpretation der erhobenen Daten, einschließlich früherer Untersuchungen und Therapien. (6. Studienjahr)
- ME 5.4. Bezieht Vorschläge und Meinungen von Spezialistinnen/Spezialisten verschiedener Gesundheitsberufe ein. (6. Studienjahr)
- ME 5.5. Führt unter Aufsicht ihrem/seinem Ausbildungsstand entsprechende, weiterführende Untersuchungen nach erfolgter Nutzen/Risiko Abwägung und Aufklärung der Patientinnen/Patienten durch. (6. Studienjahr)

ME 6. Strebt nach qualitativ hochwertiger Patientinnen-/Patientenbetreuung und hoher Patientinnen-/Patientensicherheit und hat sich zur Kooperation mit den verschiedenen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifiziert.
---

- ME 6. Nutzt evidenz-basierte medizinische Richtlinien unter Beachtung der individuellen Patientin/des individuellen Patienten. [siehe LE 4.1, LE 4.5] (6. Studienjahr, IMI, wissenschaftliches Arbeiten)
- ME 6.1. Pfl egt einen konstruktiven und wertschätzenden Umgang mit Kolleginnen/Kollegen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anderer medizinischer Berufsgruppen. [siehe RE

- 4.5, KO 3, IP 1.1] (EF / Modulpraktika), Famulaturen, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 6.2. Informiert bereitwillig und verständlich Patientinnen/Patienten, gegebenenfalls deren Angehörige, Kolleginnen/Kollegen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anderer Berufsgruppen, fördert die Diskussion und nimmt an Entscheidungsfindungsprozessen teil. [siehe KO 3.1, IP 1.1, IP 1.5] (Kommunikation, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 6.3. Beachtet die Wichtigkeit der fortgesetzten Patientinnen-/Patientenbetreuung und des wechselseitigen Informationstransfers (stationärer bzw. niedergelassener Bereich). (6. Studienjahr)
- ME 6.4. Hört den Patientinnen/Patienten aktiv zu und gibt ausreichend Zeit, um Beschwerden und Befürchtungen zu äußern und Fragen zu stellen. [siehe KO 3.4]
- ME 6.5. Holt sich umgehend eine professionelle Meinung ein, wenn sie/er sich nicht im Stande sieht, eine wichtige Anfrage oder ein Anliegen einer Patientin/eines Patienten zu beantworten. (6. Studienjahr, Modulpraktika)
- ME 6.6. Unterstützt eine der medizinischen Situation angepasste Selbstversorgung von Patientinnen/Patienten außerhalb medizinischer Einrichtungen. ( Allgemeinmedizin)
- ME 6.7. Demonstriert Verständnis für den sozialen und kulturellen Hintergrund der Patientinnen/Patienten und bezieht dies in die klinische Arbeit mit ein. (Sozialmedizin, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 6.8. Zeigt Bewusstsein möglicher Konsequenzen einer Erkrankung auf das Familienleben und Berufsleben der Patientinnen/Patienten. [siehe auch RE 2 ] (Sozialmedizin)
- ME 6.9. Informiert ausreichend, um Patientinnen/Patienten zu ermöglichen, ihr Einverständnis zu einer medizinischen Handlung geben zu können und respektiert das Recht der Patientinnen/Patienten, ihr Einverständnis zu verweigern. [siehe KO 3.3] (Recht, 6. Studienjahr)
- ME 6.10. Zeigt hohe Sensibilität für Patientinnen/Patienten mit besonderen Bedürfnissen [siehe KO 3.5] (Sozialmedizin, Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- ME 6.11. Überlegt angebrachte Maßnahmen in Rücksicht auf Patientinnen-/Patientenwunsch, Schwere und Verlauf der Erkrankung. (6. Studienjahr)
- ME 6.12. Berücksichtigt den Wunsch der Patientinnen/Patienten nach Vertraulichkeit.
- ME 6.13. Kennt Kriterien für Therapiebegrenzung inklusive des gültigen Patientinnen-/Patientenverfügungsrechts. (Recht)
- ME 6.14. Kennt die Grenzen seiner Handlungskompetenz und entscheidet, wann weitere Spezialistinnen/Spezialisten zur Patientinnen-/Patientenbetreuung zugezogen werden sollen.
- ME 6.15. Erkennt, wenn Patientinnen/Patienten mit der Betreuung unzufrieden sind und bemüht sich um Abhilfe.
- ME 6.16. Demonstriert grundlegende Kenntnisse über medizinische Fehlererkennung und Fehlermanagement. [siehe MA 7] (QM/RM)
- |   |
|---|
| ME 7. Beherrscht die sichere Verordnung von Medikamenten und den korrekten Einsatz therapeutischer Maßnahmen. |
|---|



- ME 7.1. Verordnet Medikamente, Blutbestandteile, Sauerstoff, Flüssigkeiten und Kostformen klar und unverwechselbar und kennt die formalen Voraussetzungen für die Rezeptur. (Pharmakologie, EF)
- ME 7.2. Beachtet bei der Verordnung Wirkung, Nebenwirkungen und häufige Komplikationen von Medikamenten und klärt Patientinnen/Patienten angemessen auf. (Pharmakologie, 6. Studienjahr, Recht)
- ME 7.3. Ist sich der Notwendigkeit der Meldung von unerwarteten, schweren Arzneimittelnebenwirkungen bewusst. (Pharmakologie)
- ME 7.4. Berücksichtigt die Kosten der Therapeutika bei der Verordnung. (Pharmakologie)
- ME 7.5. Versteht und wendet die Therapieprinzipien der Palliativmedizin und der Sterbebegleitung (Therapie am Lebensende) an. (Palliativmedizin, Onkologie, Anästhesiologie)
- ME 7.6. Beobachtet therapeutische Effekte und die Therapietreue der Patientinnen/Patienten, passt die Therapie und Dosierungen adäquat an, und fördert die Therapietreue. (6. Studienjahr)
- ME 7.7. Identifiziert Patientinnen/Patienten, die kein Ansprechen auf eine Therapie zeigen und setzt rasch angemessene Schritte. (6. Studienjahr)

ME 8. Fördert die Gesundheit der Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft.

- ME 8.1. Kennt Übertragungswege von Infektionen. (Hygiene)
- ME 8.2. Minimiert das Risiko der Übertragung von Infektionen durch persönliches Verhalten und Patientinnen-/Patientenaufklärung. (Hygiene)
- ME 8.3. Erkennt und nutzt Möglichkeiten der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung und empfiehlt Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen entsprechend der nationalen Leitlinien. (Hygiene, Sozialmedizin)
- ME 8.4. Führt Beratungsgespräche mit Patientinnen/Patienten über den Einfluss ihres Lebensstils auf die Gesundheit. [siehe KO 3.6] (EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

ME 9. Bekennt sich zu zur lebenslangen Aus- und Fortbildung und zur Weitergabe des erworbenen Wissens.

Siehe unter LE 2

ME 10. Verfügt über Basiskenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Siehe unter MA 7

ME 11. Kann sicherheitstechnische Grundsätze bei medizinischen Handlungen beachten, und sicher und verantwortungsvoll mit technischen Einrichtungen im Krankenhaus und in der Praxis umgehen.

ME 11.1. Versteht die Wirkprinzipien der wichtigsten Medizintechnologien zur Diagnostik [siehe LE 4.2] (wissenschaftliches Arbeiten , EF)



ME 11.2. Ist informiert über die wichtigsten sicherheitstechnischen Grundsätze im Umgang mit technischen Gerätschaften. (wissenschaftliches Arbeiten)

ME 11.3. Kennt mögliche Gefahrenquellen bei der Verwendung technischer Gerätschaften an der Patientin/am Patienten. (wissenschaftliches Arbeiten, EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

ME 11.4. Verwendet nur jene Geräte an der Patientin/am Patienten, mit deren Umgang sie/er vertraut ist. (wissenschaftliches Arbeiten)

## **Managerin und Verantwortungsträgerin/Manager und Verantwortungsträger (MA)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Managerin und Verantwortungsträgerin/des Managers und Verantwortungsträgers organisiert und betreibt nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter Begleitung von supervidierenden Ärztinnen und Ärzten zum Wohle der Patientinnen/Patienten als auch der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gesundheitssystem.

Die Absolventin/der Absolvent

MA 1. Hat sich während der Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet.
---

MA 1.1. Kann Symptome von Patientinnen/Patienten einer klinischen Fragestellung zuordnen und gezielt unter Anwendung von Algorithmen einen Diagnosefindungsprozess einleiten. [siehe ME 2.1] (EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

MA 1.2. Kann unter mehreren Differentialdiagnosen und Therapieoptionen anhand der vorhandenen Parameter die wahrscheinlichste Diagnose bzw. die für die jeweilige Patientin/den jeweiligen Patienten aktuell beste Therapie nennen. [Siehe ME 5.1] (EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

MA 2. Setzt Informationstechnologien effektiv zur PatientInnen-/Patientenversorgung und zur eigenen Fortbildung ein.
--

MA 2.1. Erklärt die Prinzipien des medizinischen Daten- und Informationsmanagements und auch der Datensicherheit und nennt Beispiele für den Einsatz von Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der diagnostischen, therapeutischen und präventiven Maßnahmen an der Patientin/am Patienten und zur Erhaltung und Überwachung des Gesundheitsstatus (E-Health) [Siehe LE 3] (IMI)

MA 2.2. Sucht, sammelt, organisiert und interpretiert die medizinischen Informationen aus dem medizinischen Datensystem am Arbeitsplatz und weiteren Quellen. [Siehe ME 5.1 – 5.5] (IMI, wissenschaftliches Arbeiten, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

MA 3. Ist bereit, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen innerhalb des eigenen Kompetenzbereiches zu treffen.

MA 3.1 Verfügt über eine angemessene Selbsteinschätzung.

Siehe auch RE 3 und RE 4

MA 4. Ist in der Lage, eine Führungsaufgabe (Teamleading) zu übernehmen.

MA 4.1. Organisiert die Durchführung eines Arbeitsauftrags in einer Kleingruppe und löst problemorientierte Fälle in interdisziplinären oder multidisziplinären Arbeitsgruppen. (EF, besonders Notfallmedizin für Teamleading in Akutsituationen)

MA 4.2. Kennt die grundlegenden kommunikativen Regeln und Strategien, um Patientinnen/Patienten und deren Angehörige führen zu können. [siehe KO 3.1] (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

MA 5. Kennt die Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens.

MA 5.1. Kann die Verantwortlichkeiten der verschiedenen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe im österreichischen Gesundheitswesen in den Grundzügen benennen. (Sozialmedizin)

MA 5.2. Kann eine grobe Übersicht über Struktur und Organisation des österreichischen Gesundheitssystems geben. (Sozialmedizin)

MA 6. Setzt die vorhandenen Ressourcen des Gesundheitssystems effektiv und effizient im Interesse der Patientinnen/Patienten und der Öffentlichkeit ein.

MA 6.1. Ist sich über mögliche Konflikte zwischen den Gesundheitsbedürfnissen einzelner Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft bewusst. [siehe GE 3.2, RE 2.5] (Sozialmedizin)

MA 6.2. Wendet das erworbene Wissen über die ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der österreichischen Sozialversicherungen und des Gesundheitssystems bei der täglichen Arbeit an. (Sozialmedizin, Recht)

MA 6.3. Prüft Effektivität, Angemessenheit und Effizienz medizinischer Maßnahmen und handelt danach. (6. Studienjahr, EF)

MA 6.4. Ist sich der Grenzen in der Gesundheitsversorgung bewusst. [RE 2.5, GE 5.4, GE 3.2, ME 6.15] (Sozialmedizin)

MA 6.5. Kennt die Prinzipien der Triage (Anästhesie, Notfallmedizin)

MA 7. Verpflichtet sich zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.

- MA 7.1. Nennt Beispiele dafür, wie die Qualität des Gesundheitssystems geprüft, gefördert und sichergestellt werden kann. (QM)
- MA 7.2. Demonstriert grundlegende Kenntnisse bei der Erhebung und beim zielgerichteten Management von Fehlern. (QM/RM)
- MA 7.3. Kennt die eigenen Grenzen und entscheidet, wann professionelle Hilfe gebraucht wird, um die Patientinnen-/Patientenbetreuung aufrechterhalten zu können.
- MA 7.4. Sucht und begrüßt Rückmeldungen von Patientinnen/Patienten sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bezüglich der Qualität der eigenen Arbeit und kann auch mit negativem Feedback umgehen.

MA 8. Schafft den zeitlichen Ausgleich zwischen Patientinnen-/Patientenversorgung, der eigenen Karriereentwicklung und dem Privatleben, bei gleichzeitiger Beachtung der eigenen Gesundheit und der Beachtung der Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- MA 8.1. Wendet effektives Zeitmanagement an und plant und priorisiert ihre/seine Arbeit. (6. Studienjahr, Modulpraktika)
- MA 8.2. Delegiert Arbeit und holt sich Hilfe, wenn sie/er die Arbeit nicht mehr allein bewältigen kann. (6. Studienjahr, Modulpraktika)
- MA 8.3. Erkennt die ersten Anzeichen exzessiver Stressbelastung. (Psychologie)
- MA 8.4. Achtet bei der Arbeit auf ihre/seine Gesundheit und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch adäquate Sicherheitsvorkehrungen und Durchführung der empfohlenen Präventivmaßnahmen. (Modulpraktika, 6. Studienjahr)
- MA 8.5. Hält die notwendige Balance zwischen ihrer/seiner persönlichen und beruflichen Rolle und erkennt mögliche Interessenskonflikte. (6. Studienjahr)

## **Kommunikatorin/Kommunikator (KO)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Kommunikatorin/des Kommunikators baut eine wertschätzende und menschliche Ärztin/Arzt-Patientin/Patienten-Beziehung auf, welche die Versorgung und Führung der Patientinnen/Patienten vor, während und nach einer medizinischen Intervention begünstigt und sorgt für eine effiziente interprofessionelle Kommunikation.

Die Absolventin/der Absolvent

KO 1. Entwickelt eine auf Vertrauen basierende, therapeutische Beziehung zu Patientinnen/Patienten und deren Familien.

- KO 1.1. Anerkennt, dass gute Kommunikation eine Kernkompetenz einer Ärztin/eines Arztes ist und sowohl die Patientinnen-/Patienten- als auch die Ärztinnen-/Arztzufriedenheit fördert, sowie die Compliance und das klinische Ergebnis verbessert.
- KO 1.2. Ist sich der Bedeutung nonverbaler Hinweise im Umgang mit Patientinnen/Patienten bewusst und handelt entsprechend.

- KO 1.3. Wählt eine geeignete, unterstützende Umgebung für die Patientinnen-/Patientenkommunikation, insbesondere für die Überbringung komplexer oder schlechter Nachrichten.
- KO 1.4. Geht angemessen mit verärgerten oder unzufriedenen Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen um.
- KO 1.5. Findet eine Balance zwischen Distanz und Nähe zur Patientin/zum Patienten und zeigt entsprechende emotionale Beteiligung.

KO 2. Erhebt im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells relevante Informationen und Wahrnehmungen von Patientinnen/Patienten und deren Familien, sowie Kolleginnen/Kollegen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und formt sie zu einem Gesamtbild.

- KO 2.1. Erstellt eine klare Anamnese und kommuniziert verständlich mit Patientinnen/Patienten, deren Familien und mit der Pflege betrauten Personen. (EF)
- KO 2.2. Differenziert zwischen der subjektiven Krankheitserfahrung der Patientinnen/Patienten und der "Krankheit" als medizinischem Verlauf einer Gesundheitsstörung. [ME 4.2] (Modulpraktika 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- KO 2.3. Klärt die Erwartungen und Anliegen der Patientin/des Patienten an die Konsultation ab. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- KO 2.4. Ermittelt Informationen im Hinblick auf somatische und psychologische Aspekte von Symptomen und Beschwerden, sowie auf die persönliche Situation der Patientin/des Patienten respektvoll und ohne Wertung. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

KO 3. Vermittelt relevante Informationen und Erläuterungen korrekt an Patientinnen/Patienten, deren Familien und Angehörige verschiedener Gesundheitsberufe.

- KO 3.1. Informiert Patientinnen/Patienten und deren Familien und Angehörige der verschiedenen Gesundheitsberufe in verständlicher Art und Weise, ermuntert zu Diskussionen und Mitwirkung an der Entscheidungsfindung. [ME 6.3] (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- KO 3.2. Stellt sicher, dass Angehörige von akut Erkrankten oder bewusstlosen Patientinnen/Patienten unterstützt werden und dass Angehörige, die nicht vor Ort sind, von einer kompetenten Person verständigt werden. (6. Studienjahr)
- KO 3.3. Erläutert der Patientin/dem Patienten die Gründe für weitere Untersuchungen, deren Nutzen und Risiken, sowie die genaue Vorgehensweise bei den Untersuchungen. [ME 6.10] (6. Studienjahr, Recht)
- KO 3.4. Ermöglicht der Patientin/dem Patienten ihre/seine Beschwerden und Befürchtungen zu äußern und Fragen zu stellen und hört aktiv zu. [ME 6.5] (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- KO 3.5. Achtet auf angemessenen Umgang mit Patientinnen/Patienten mit besonderen Bedürfnissen. [ME 6.11] (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

KO 3.6. Zeigt grundlegende Fertigkeiten in der Beratung von Patientinnen/Patienten und erläutert die möglichen Effekte des Lebensstils auf die Gesundheit. [ME 8.5] EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

KO 4. Kommuniziert mit allen Teammitgliedern effizient, um ein gemeinsames Verständnis der Probleme der Patientin/des Patienten sicherzustellen und die Kontinuität in der Versorgung zu fördern.

Siehe IP 1.5

KO 5. Übermittelt medizinische Informationen in zweckdienlicher mündlicher und schriftlicher Form.

KO 5.1. Fasst relevante Informationen zusammen und berichtet die weitere Patientinnen-/Patientenbetreuung betreffend, in konstruktiver Weise ihrem/seinem vorgesetzten Arzt oder ihrer/seiner vorgesetzten Ärztin und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe. [ME 2.3] (6. Studienjahr)

KO 5.2. Strukturiert ihre/seine Berichte klar, um Ergebnisse und den Ausgang von Krankheitsepisoden zu kommunizieren. [ME 2.5] (6. Studienjahr)

KO 6. Ist in der Lage, sich in einer der Patientin/dem Patienten angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren.

KO 6.1. Sucht sich Unterstützung beim Umgang mit fremdsprachigen Patientinnen/Patienten und mit Patientinnen/Patienten, die spezielle Kommunikationsbedürfnisse aufweisen. (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

KO 6.2. Gibt Informationen klar an die Patientinnen/Patienten weiter und überprüft das Verstehen ihrer/seiner Erklärungen. (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

KO 7. Kennt grundlegenden Pflichten und Rechte der Weitergabe von Informationen an Dritte.

KO 7.1. Ist im Umgang mit Medien sensibilisiert. (Recht)

KO 7.2. Gibt Informationen entsprechend ihrer/seiner Befugnis an Behörden in geeigneter Weise weiter. (Recht)

## **Interprofessionelle Partnerin/Interprofessioneller Partner (IP)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der interprofessionellen Partnerin/des interprofessionellen Partners arbeitet mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen um eine optimale Patientinnen-/Patientenbetreuung zu gewährleisten.

Die Absolventin/der Absolvent

IP 1. Pflegt eine professionelle Kommunikation mit ihrer/seiner Vorgesetzten oder ihrem/seinem Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aus verschiedenen Gesundheitsberufen.

- IP 1.1. Kommuniziert und arbeitet effektiv mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verschiedener Gesundheitsberufe zusammen und ist bemüht, interprofessionelle Konflikte zu vermeiden, bzw. zu lösen. [LE 5.2, Ko 4] (Stationspraktikum, Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- IP 1.2. Diskutiert Behandlungsoptionen und das jeweilige Nutzen/Risiko-Profil. (EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- IP 1.3. Kennt die persönlichen Grenzen des eigenen Fachwissens und entscheidet, wann andere Expertinnen/Experten beigezogen werden müssen. [MA 7.3, ME 6.15] (6. Studienjahr)
- IP 1.4. Beweist gute Übergabep Praxis und stellt die Kontinuität der Patientenversorgung sowohl im stationären Bereich als auch nach Entlassung in den extramuralen Bereich sicher. (6. Studienjahr)
- IP 1.5. Hält bei uneindeutigen Anweisungen und Abläufen Rücksprache mit einer vorgesetzten Ärztin/einem vorgesetzten Arzt. (6. Studienjahr)
- IP 1.6. Holt Feedback ein und berücksichtigt es bei der weiteren Arbeit. [MA 7.4, RE 5.3] (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

IP 2. Schätzt interprofessionelle Zusammenarbeit zum Zweck der optimalen Patientinnen-/Patientenversorgung und Patientinnen-/Patientensicherheit.

- IP 2.1. Bemüht sich um Teamfähigkeit und kennt die persönliche Rolle und Verantwortung im Team. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- IP 2.2. Unterstützt das Pflegepersonal in der Entwicklung und Implementierung von Kriterien für das Monitoring ihrer/seiner Patientinnen/Patienten und für die Notwendigkeit der Verständigung einer Ärztin/eines Arztes. (EF (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- IP 2.3. Zeigt Verständnis für die Notwendigkeit einer kollektiven Verantwortung für die Gesundheitsvorsorge jeder/jedes Einzelnen und der Gesellschaft sowie für gesundheitsbezogene Interventionen. (Sozialmedizin)

## **Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/Gesundheitsberater und Fürsprecher des Gesundheitswesens (GE)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/des Gesundheitsberaters und Fürsprechers des Gesundheitswesens nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft zu fördern.

Die Absolventin/der Absolvent

GE 1. Nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft zu fördern.

GE 1.1. Berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse einzelner Patientinnen/Patienten bei Erstellung eines Versorgungskonzepts. (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

GE 1.2. Ist befähigt, gesellschaftliche Situationen zu erkennen, welche Fürsprache im Interesse von Patientinnen/Patienten oder der Gesellschaft erfordern. (Sozialmedizin)

GE 2. Erkennt Faktoren des täglichen Lebens, die Gesundheit fördern oder bedrohen, und ist fähig diese in der täglichen Praxis zu berücksichtigen.

GE 2.1. Kann soziale Determinanten und individuelle Risikofaktoren erkennen und diese in die ärztliche Arbeit miteinbeziehen. (Sozialmedizin, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

GE 2.2. Kennt die Prinzipien der Präventivmedizin. (Sozialmedizin)

GE 2.3. Reflektiert die jeweiligen Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, sowie des Tätigkeitsumfelds und setzt sich für die Gesundheit der Ärztinnen und Ärzte im Hinblick auf eine nachhaltige Berufsausübung ein. (Sozialmedizin, Arbeitsmedizin)

GE 2.4. Achtet auf die eigene Vorbildfunktion.

GE 3. Ist mit den Strukturen des Gesundheitssystems und den Herausforderungen einer optimalen Gesundheitsversorgung bei limitierten Ressourcen vertraut.

GE 3.1. Hat sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt. (Sozialmedizin)

GE 3.2. Ist sich der potenziellen Konflikte zwischen ökonomischer und idealer Versorgung bewusst. (RE 2.5) (Sozialmedizin)

GE 3.3. Erkennt die politische Dimension des Gesundheitswesens auf Basis von epidemiologischen Daten. (Sozialmedizin)

GE 3.4. Kann grundlegende öffentliche Strategien zur Gesundheitsförderung beschreiben und setzt sich für die Umsetzung dieser ein. (Sozialmedizin)

GE 4. Respektiert Diversität und Multikulturalität, kennt die Unterschiede im Gesundheitsumgang verschiedener Kulturen und geht auf diese ein.

GE 4.1. Erkennt kulturspezifische Situationen im medizinischen Kontext. (Sozialmedizin)

GE 4.2. Berücksichtigt und respektiert die Gesundheitsvorstellung von Patientinnen/Patienten. (KO 2.2)



- GE 4.3. Ist informiert über komplementärmedizinische Methoden (Pharmakologie, Anästhesie)
- GE 4.4. Behandelt alle Patientinnen/Patienten prinzipiell gleich, berücksichtigt aber die Individualität, welche durch Geschlecht, Ethnie, Alter, sexuelle Orientierung, sozialen und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellen Hintergrund, Religion und Weltbild geprägt wird. (RE 2.1) (Gendermedizin, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- GE 4.5. Anerkennt die Bedeutung von Diversität in der gesundheitlichen Versorgung und ihre Herausforderungen und Chancen. (Sozialmedizin)
- GE 4.6. Schätzt das Potenzial nationaler und internationaler interprofessioneller Teams für eine an der individuellen Patientin/am individuellen Patienten orientierte medizinische Versorgung. (6. Studienjahr)

## **Repräsentantin/Repräsentant des ärztlichen Berufstandes (Professional, RE)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Repräsentantin/des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes tritt bereits nach Abschluss des Medizinstudiums als Vertreterin/Vertreter eines Berufsstandes auf, der sich der Gesundheit und Sorge um Andere widmet. Die Ärztin/der Arzt handelt nach ethischen Grundsätzen, befolgt die Standesregeln und zeichnet sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Die Absolventin/der Absolvent

RE 1. Anerkennt die wissenschaftstheoretischen Konzepte der bio-psycho-sozialen Medizin und handelt danach.
---

- RE 1.1. Versteht sich als Begleiterin/Begleiter des kranken Menschen und erfragt die Erfahrung der Patientinnen/Patienten mit ihrer Krankheit. (Stationspraktikum, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 1.2. Versteht sich als Katalysator in der Krankenbehandlung und erfragt die Erfahrung der Patientinnen/Patienten mit ihrer medizinischen Betreuung. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 1.3. Versteht sich als Problemlöserin/Problemlöser im Krankheitsfall und erfragt die Erfahrung der Patientinnen/Patienten bei ihrer Interaktion mit dem Gesundheitssystem. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

RE 2. Nimmt in ihrem/seinem Handeln für Patientinnen/Patienten, den Berufsstand und die Gesellschaft eine ethische Grundhaltung ein und respektiert die Menschenrechte.
---

- RE 2.1. Verpflichtet sich zur Beachtung der Menschenrechte und handelt entsprechend. (Recht)
- RE 2.2. Begegnet Patientinnen/Patienten mit Respekt und Empathie ohne Ansehen von Geschlecht, Ethnie, Alter, sexueller Orientierung, sozialem und ökonomischen Status,



- Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild und berücksichtigt diese Faktoren bei der medizinischen Betreuung. (GE 4.3) (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 2.3. Verhält sich angemessen und fürsorglich entsprechend dem hohen professionellen Verhaltensstandard, der auch Ehrlichkeit, Integrität, Verlässlichkeit, Einsatzbereitschaft, Empathie und Altruismus beinhaltet. (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 2.4. Anerkennt das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten und berücksichtigt nach Maßgabe der Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit deren Wünsche und Vorlieben bei medizinischen Entscheidungen. (GE 1.1) (6. Studienjahr)
- RE 2.5. Zeigt Verständnis, wenn eine Krankheitssituation die Autonomie und Würde der Patientin/des Patienten bedroht. (Stationspraktikum, Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 2.6. Ist sich der Problematik der Verteilungsgerechtigkeit bei der Erbringung von medizinischen Leistungen bewusst. (GE 3.2, MA 6.1) (Sozialmedizin)
- RE 2.7. Ist sich der ethischen Dimension der medizinischen Praxis und der klinischen Entscheidungen bewusst und sucht nach passenden Lösungen.
- RE 2.8. Versteht, wie Ethik funktioniert, kennt die Unterschiede zwischen Ethik, Moral und Recht sowie deren Interaktion mit der Gesellschaft.
- RE 2.9. Bemüht sich um die ständige Weiterentwicklung ihrer/seiner Sensibilität gegenüber ethischen Problemen.
- RE 2.10. Identifiziert die ethischen Prinzipien und Werte, die in einem Forschungsprojekt eine Rolle spielen, und erkennt mögliche Konflikte mit Projektzielen. (wissenschaftliches Arbeiten)
- RE 2.11. Identifiziert die ethischen Prinzipien bei Entscheidungen, die das Beenden oder Nicht-Anwenden von lebenserhaltenden Maßnahmen betreffen. (Palliativmedizin, 6. Studienjahr)

RE 3. Bekennt sich zur Übernahme von Verantwortung gemäß dem jeweiligen Ausbildungsstand.
---

- RE 3.1. Ist bereit und in der Lage, innerhalb ihres/seines Kompetenzbereichs adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen. (siehe MA 3) (Modulpraktika, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

RE 4. Hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausübung und achtet die Regeln des Berufsstandes.
---

- RE 4.1. Erfüllt die vorgeschriebenen und gesetzlichen Voraussetzungen für die tägliche medizinische Praxis. (Recht)
- RE 4.2. Kennt die medizinrelevanten Gesetze und die berufsrechtlichen Verhaltensvorschriften für die tägliche klinische Arbeit. (Recht, EF)
- RE 4.3. Kennt und respektiert die Patientinnen-/Patientenrechte. (Recht)

- RE 4.4. Berücksichtigt die Prinzipien und Beschränkungen des Arztgeheimnisses, wie sie durch die Standesregeln und das Gesetz definiert sind. (Recht)
- RE 4.5. Äußert sich nicht abfällig über Kolleginnen/Kollegen, die eine andere Meinung vertreten, vor allem nicht in Gegenwart von Patientinnen/Patienten. (ME 6.2) (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 4.6. Ist sich bewusst, dass sich im Lauf der Geschichte die Wahrnehmung der Rolle des der Ärztin/Arztes durch die Gesellschaft und die Patientinnen/Patienten verändern kann. (Sozialmedizin)

RE 5. Bekennt sich zur Qualitätsentwicklung.
--

- RE 5.1. Steht der Qualitätsentwicklung positiv gegenüber und ist bereit, daran mitzuwirken. (MA 7) (QM)
- RE 5.2. Sorgt für den Erhalt und die Erweiterung von Kenntnissen, Fertigkeiten und professionellen Haltungen. (wissenschaftliches Arbeiten)
- RE 5.3. Setzt sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinander und geht professionell mit aktivem und passivem Feedback um. (MA 7.4, IP 1.6) (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- RE 5.4. Geht mit Fehlverhalten in angemessener Weise um. (Recht, RM)

## **Lernende, Lehrende und Wissenschaftlerin/Lernender, Lehrender und Wissenschaftler (LE)**

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlerin/des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlers bekennt sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

Die Absolventin/der Absolvent

LE 1. Entwickelt und dokumentiert Strategien zur fortwährenden persönlichen Aus- und Fortbildung und ist zu lebenslangem Lernen und zur Umsetzung neuen Wissens und neuer Fertigkeiten befähigt.
--

- LE 1.1 Beurteilt regelmäßig ihre/seine Lernbedürfnisse, plant entsprechend ihre/seine Aus- und Fortbildung und dokumentiert dies, auch in Hinblick auf die gesetzlichen und standesrechtlichen Vorgaben. (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- LE 1.2 Ist zur selbstreflektierenden Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit befähigt, erkennt Irrtümer und Fehler und ist in der Lage, die daraus notwendigen Verbesserungsschritte abzuleiten. (QM/RM, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- LE 1.3 Evaluiert die Ergebnisse ihres/seines Lernens und implementiert neues Wissen und neue Kompetenzen in ihre/seine Berufsausübung. (Progresstest)

LE 2. Fördert das Lernen von Studierenden, Ärztinnen/Ärzten in Ausbildung, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Gesundheitswesens, Patientinnen/Patienten, Angehörigen sowie der Öffentlichkeit.

- LE 2.1 Bekennt sich zur Lehre sowie zur Rolle als Mentorin/Mentor, engagiert sich in der Verbreitung von Wissen und respektiert die Grundsätze der Ethik auch in Hinblick auf die Lehre. (6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- LE 2.2 Kennt relevante Grundlagen des Lernens und steht neuen Methoden in der Lehre aufgeschlossen gegenüber. (Einführung in die Medizin)
- LE 2.3 Erkennt die Lernbedürfnisse anderer, erarbeitet Lernziele und kann Lehr- bzw. Fortbildungsveranstaltungen abhalten. (6. Studienjahr)
- LE 2.4 Reflektiert ihre/seine Rolle in einer Lehrsituation, die Interaktion mit der/dem Lernenden, gibt konstruktive Rückmeldungen und engagiert sich für den Erfolg der/des Lernenden. (6. Studienjahr)

LE 3. Ist in der Lage, moderne Informations- und Medizintechnologie im medizinischen Kontext sachgerecht zu nutzen und wissenschaftliche Inhalte zu interpretieren.

- LE 3.1 Kann eine medizinische Fragestellung wissenschaftlich formulieren, strukturieren und analysieren. (siehe auch ME 2.1) (IMI, wissenschaftliches Arbeiten, EF)
- LE 3.2 Kann eine medizinische wissenschaftliche Publikation lesen, bewerten und daraus für ihr/sein Berufsfeld brauchbare Schlüsse ziehen. (wissenschaftliches Arbeiten, IMI, EF)
- LE 3.3 Differenziert zwischen gesichertem Wissen, kontroversen wissenschaftlichen Publikationen, spekulativen und manipulativen Informationen. (wissenschaftliches Arbeiten, IMI, EF, Wissenschaftstheorien)
- LE 3.4 Beherrscht zeitgemäße Fertigkeiten in Informationstechnologie und Computeranwendung (Informationsbeschaffung, Computer literacy, Medizinische Datenbanken und Informatik) (wissenschaftliches Arbeiten, IMI, EF)

LE 4. Wendet wissenschaftliche Prinzipien und Methoden zur Entscheidungsfindung in Praxis und Forschung unter Berücksichtigung grundlegender wissenschaftsethischer Richtlinien an.

- LE 4.1 Ist informiert über die in der medizinischen Wissenschaft und Forschung gültigen wissenschaftlichen und ethischen Prinzipien und Standards - „Good Scientific Practice“ - und wendet das aus wissenschaftlicher Arbeit gewonnene Wissen entsprechend an. (IMI, wissenschaftliches Arbeiten, Modulpraktika, 6. Studienjahr)
- LE 4.2 Versteht die Wirkprinzipien der wichtigsten Medizintechnologien zur Diagnose und Therapie. (siehe ME 11.1) (wissenschaftliches Arbeiten, EF)

- LE 4.3 Beherrscht Grundlagen aus Biostatistik, um Wirksamkeit und Risiken in Diagnose und Therapie abwägen zu können (die Ärztin/der Arzt als Risikoberaterin/Risikoberater der Patientin/des Patienten). (wissenschaftliches Arbeiten, IMI)
- LE 4.4 Ist sich der Möglichkeiten und Grenzen der empirischen, wissenschaftlichen Methodik und deren Anwendung in der Medizin bewusst und differenziert zwischen Machbarkeit und ethischer Vertretbarkeit dieser Methoden.
- LE 4.5 Ist in der Lage, die wissenschaftlichen Aspekte der evidenzbasierten Medizin zu verstehen (siehe ME 6.1). (wissenschaftliches Arbeiten, IMI, EF)
- LE 4.6 Beherrscht die nötigen naturwissenschaftlichen Grundlagen, um Konzepte und Mechanismen der physiologischen und pathologischen Lebensprozesse zu verstehen (siehe ME 1.1). (EF)
- LE 4.7 Ist fähig, mit lokalen, nationalen und internationalen Richt- und Leitlinien sowie Behandlungsprotokollen zu arbeiten und beweist dabei einen reflektierenden Zugang. (6.Studienjahr)
- LE 4.8 Zeigt Verständnis für die oftmalige Komplexität medizinischer Fragestellungen und ist fähig, mit Ungewissheit, Irrtümern, neuen Situationen und Komplikationen im medizinischen Umfeld umzugehen. (EF, RM/QM, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- LE 4.9 Beherrscht jene wissenschaftlichen Grundlagen, welche sie/ihn zur erfolgreichen Teilnahme an weiterführenden Tätigkeiten – wie Doktoratsprogrammen oder Forschungsprojekten – befähigen. (IMI, EF)

LE 5	Bewertet neue Erkenntnisse vorurteilsfrei, verbreitet evaluierte neue wissenschaftliche Inhalte im Kreis der Kolleginnen/Kollegen und anderer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gesundheitswesens und nimmt an deren Umsetzung in die tägliche Praxis teil.
------	--

- LE 5.1 Steht neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgeschlossen, aber kritisch gegenüber. (IMI,NBI. EF, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))
- LE 5.2 Ist in der Lage, mit Fachleuten und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern aus naturwissenschaftlich orientierten Fachgebieten zu kommunizieren (im Sinne von „scientific reasoning and understanding “). (IMI, EF, wissenschaftliches Arbeiten)
- LE 5.3 Trägt zur qualitätsgesicherten Entwicklung, Verbreitung und Umsetzung medizinischen Wissens und neuer medizinischer Praktiken bei. (IMI, wissenschaftliches Arbeiten, Diplomarbeit, 6. Studienjahr (Üben und Überprüfen))

## Anhang II: Modul-/Trackstruktur

### 1. Semester

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Einführungswoche	<b>PM I: Zelle und Gewebe</b> Zellbiologie & Histologie, Genetik, Physiologie							<b>PM II: Naturwissenschaftliche Grundlagen</b> Physik, Physiologische Chemie							
	Stations- praktikum														
	Erste Hilfe		<b>Famulaturalizenz (Kohorte 1)</b>												
								PT Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I							
				PT Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie											
					PT Anat. Terminologie und Osteologie										

### 2. Semester

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM III: Biochemie des Stoffwechsels</b> Biochemie, Physiologische Chemie	<b>PM IV: Bewegungsapparat</b> Anatomie, Physiologie, Physik					<b>PM V: Nervensystem</b> Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie									
PT Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II (Physik, Chemie)															
PT Biochemische und physiologische praktische Einheiten															
<b>Famulaturalizenz (Kohorte 2)</b>															

### 3. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM VI: Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel</b> Histologie, Physiologie, Molekularbiologie					<b>PM VII: Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt</b> Histologie, Physiologie, Molekularbiologie					<b>PM VIII: Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie</b> Histologie, Physiologie, Genetik				
PT Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen														
PT Molekularbiologische praktische Einheiten														
PT Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie														
PT Notfallmedizin I														

### 4. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM IX: Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I</b> Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie						<b>PM X: Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II</b> Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie								
PT Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen														
PT Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung														

## 5. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM XI: Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten</b> Hygiene und Mikrobiologie, Innere Medizin-Infektionskrankheiten, Labormedizin, Pathologie, Pharmakologie					<b>PM XII: Grundlagen der Inneren Medizin I</b> Innere Medizin (Angiologie, Immunologie, Kardiologie, Nephrologie, Pulmonologie), Pathophysiologie, Pathologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie					<b>PM XIII: Grundlagen der Chirurgie I</b> Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgie), Labormedizin, Pathologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Urologie				
<b>PT Notfallmedizin II</b>														

## 6. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM XIV: Grundlagen der Inneren Medizin II</b> Innere Medizin (Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie), Labormedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie					<b>PM XV: Grundlagen der Chirurgie II</b> Chirurgie (Herzchirurgie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie) Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Pathologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Unfallchirurgie					<b>PM XVI: Sozial-, Familien- und Präventivmedizin</b> Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Gerichtsmedizin, Gesundheitspsychologie, Pharmakologie, Sozialmedizin und Epidemiologie, Umwelthygiene, Zahnheilkunde				

## 7. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM XVII: Bildgebung und Biostatistik</b> Medizinische Informatik, Medizinische Statistik, Qualitätsmanagement, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie					<b>PM XVIII: Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker</b> Anästhesiologie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Intensivmedizin, Palliativmedizin, Pharmakologie					SSM				
										SFM				
PT Wissenschaftliches Arbeiten I														
PT Ethik und Recht														

## 8. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM XIX: Frauenheilkunde und frühe Lebensphase</b> Frauenheilkunde (Geburtshilfe und Gynäkologie), Humangenetik, Kinder- und Jugendheilkunde (Neonatologie), Pathologie, Pharmakologie, Strahlentherapie-Nuklearmedizin					<b>PM XX: Medizin des Kindes- und Jugendalters</b> Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Labormedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie					SSM				
										SFM				
PT Wissenschaftliches Arbeiten II														



## 9. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM XXI: Erkrankungen des Nervensystems</b> Geriatrie, Neurochirurgie, <b>Neurologie</b> , Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie					<b>PM XXII: Menschliche Psyche</b> Medizinische Psychologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, <b>Psychiatrie</b> , Psychosomatische Medizin					SSM				
										SFM				
PT Symptome und Differentialdiagnosen I														
PT Kommunikative Kompetenzen														

## 10. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>PM XXIII: Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin</b> Allgemeinmedizin, <b>Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</b> , Pathologie, Pathophysiologie, Zahnheilkunde, Strahlentherapie-Radioonkologie					<b>PM XXIV: Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II</b> Augenheilkunde, <b>Dermatologie</b> , Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Strahlentherapie-Radioonkologie					SSM				
										SFM				
PT Symptome und Differentialdiagnosen II														

---

## Anhang III: Richtlinie virtuelle Lehre

### 1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
  - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
  - 1.1.2. Definition der Feinlernziele und der Stichwortliste
  - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
  - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

### 2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

#### 2.1. auf Lerneinheitenebene

- 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.
- 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
- 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
- 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.

#### 2.2. auf Modul/SSM/Track-Ebene

- 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.

#### 2.3. auf Lernobjektebene

- 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
- 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
- 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (SE, UE, SU) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
- 2.3.5. Lehrende, welche virtuelle Pflichtlehre anbieten, sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.
- 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).
- 2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

### 3. Sicherung

- 3.1. Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche Ihnen in zeitnahe Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen, und über die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten

- 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an die Vizerektorin für Studium und Lehre/den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
- 3.3. Die Vizerektorin / der Vizerektor betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
- 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
- 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

## *Anhang IV: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter*

### **Anhang IVa: Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG**

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum (vgl. 1.6.1). Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

### **Anhang IVb: Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung<sup>o</sup> liebe**

A. Für die AMSA und achtung<sup>o</sup> liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG wird im Sinne des § 22 (3) HSG die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Zi 4 HSG erfolgt durch die/den Studienrektorin/Studienrektor gem. der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

**a. AMSA**

1. Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Generalsekretärin/Generalsekretär, Kassiererin/Kassierer, National Exchange Officer (2 Semesterstunden)
2. National Public Health Officer, National Officer of Research Exchange, National Officer on Reproductive Health, National Officer on Refugees and Peace, National Coordinator der European Medical Students Association, Webmasterin/Webmaster der AMSA an der MUG, Local President, National Officer on Medical Education, Public Relations Officer (1 Semesterstunde)
3. Local Exchange Officer, LORE (0,5 Semesterstunden)

**b. achtung° liebe**

1. Local Coordinator (1 Semesterstunde)
2. Kassiererin/Kassier (0,5 Semestersunde)
3. Public relations Coordinator ( 0,5 Semesterstunde)

**2. Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die/den Studierende/n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

**3. Streichung**

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 22 (3) Z. 4 HSG auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

**Anhang IV: Anrechnungsrichtlinien**

Für die Anerkennung von Curriculum „alt“ auf Curriculum „neu“ gilt:

**1. Semester**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>anerkannt durch</b>
Einführung in die Medizin (VO)	Einführungswoche
Einführung in die Medizin – Stationspraktikum und Begleitseminar	Stationspraktikum
Einführung in die Medizin – Erste Hilfe	Erste Hilfe
M01 Fachprüfung	PM II – Naturwissenschaftliche Grundlagen Fachprüfung
M01 – Seminare und Übungen	PT Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
M02-Fachprüfung	PM II – Naturwissenschaftliche Grundlagen Fachprüfung
M02 – Seminare und Übungen	PT anatomische Terminologie/Osteologie; PT Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
M03-Fachprüfung	PM I – Zelle und Gewebe Fachprüfung
M03 – Seminare und Übungen	PT Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
Famulaturallizenzen	Famulaturallizenzen

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>anerkannt durch</b>
M04 Fachprüfung	PM IV – Bewegungsapparat Fachprüfung
M04 – Seminare und Übungen	PM IV – Bewegungsapparat Seminare und Übungen
M05 –Fachprüfung	PM V – Nervensystem Fachprüfung
M05 - Seminare und Übungen	PT Biochemische und Physiologische praktische Einheiten; PM V – Nervensystem Seminare und Übungen
M06-Fachprüfung	PM III – Biochemie des Stoffwechsels Fachprüfung; PM VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel Fachprüfung
M06- Seminare und Übungen	PT Biochemische und Physiologische praktische Einheiten
Track Ärztliche Fertigkeiten I	Famulaturallizenzen 1 Woche

**2. Semester****3. Semester**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>anerkannt durch</b>
M07-Fachprüfung	PM VIII – Urogenitaltrakt, Endokrinologie Fachprüfung
M07 – Seminare und Übungen	PT Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie; PT Molekularbiologische praktische Einheiten
M08-Fachprüfung	PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respiration Fachprüfung
M08 – Seminare und Übungen	PT Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
Ärztliche Fertigkeiten II - Phantomübungen	Notfallmedizin I
SSM	SSM

**4. Semester**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>anerkannt durch</b>
M10 - Fachprüfung	PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I Fachprüfung
M10 - Seminare und Übungen	PT Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
M11 - Fachprüfung	PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II Fachprüfung
M11 - Seminare und Übungen	PT Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
M12 - Fachprüfung	PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II Fachprüfung
M12 - Seminare und Übungen	PT Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
KSR 1	PT Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

**Aufgrund von inhaltlichen Übereinstimmungen auf Grundlage der Lernziele und deren Tiefe, werden auch Anerkennungen bei Abweichungen von mehr als der üblichen 20% gewährt.**

**Das vollständige 1. Studienjahr (alt) ist jedenfalls als vollständiges 1. Studienjahr (neu) anzurechnen, das vollständige 2. Studienjahr (alt) jedenfalls als vollständiges 2. Studienjahr (neu) und umgekehrt.**

## Anerkennungsrichtlinie für das Diplomstudium Humanmedizin Curriculum V11.a auf Curriculum V12

### 1. Semester

Lehrveranstaltung	anerkannt durch
Einführungswoche	Einführung in die Medizin (VO)
Stationspraktikum	Einführung in die Medizin – Stationspraktikum und Begleitseminar
PM I – Zelle und Gewebe	M03-Fachprüfung
PM II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	M01 und M02-Fachprüfung
PT praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	M03 – Seminare und Übungen
PT Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	M01 – Seminare und Übungen
Erste Hilfe	Einführung in die Medizin – Erste Hilfe
PT Anatomische Terminologie und Osteologie	M02-Übungen
Famulaturallizenzen	Famulaturallizenzen

Lehrveranstaltung	anerkannt durch
PM III – Biochemie des Stoffwechsels	M06-Fachprüfung
PM IV – Bewegungsapparat	M04 – Seminare, Übungen und Fachprüfung
PM V – Nervensystem	M05 – Seminare, Übungen und Fachprüfung
PT Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	M02 – Seminare und Übungen
PT Biochemische und Physiologische praktische Einheiten	M05 und M06 – Seminare und Übungen

### 2. Semester



**3. Semester**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>anerkannt durch</b>
PM VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	M06-Fachprüfung
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respiration	M08-Fachprüfung
PM VIII – Urogenitaltrakt, Endokrinologie	M07-Fachprüfung
PT Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	M07 und M08 – Seminare und Übungen
PT Molekularbiologische praktische Einheiten	M07 – Seminare und Übungen
PT Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	Fachprüfungen M04, M05, M06, M07 und M08 sowie Seminare und Übungen M04 und M05
PT Notfallmedizin I	Ärztliche Fertigkeiten II - Phantomübungen

**4. Semester**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>anerkannt durch</b>
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	M10-Fachprüfung
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	M11 und M12-Fachprüfung
PT Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	M10, M11 und M12 – Seminare und Übungen
PT Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	KSR 1

**Aufgrund von inhaltlichen Übereinstimmungen auf Grundlage der Lernziele und deren Tiefe, werden auch Anerkennungen bei Abweichungen von mehr als der üblichen 20% gewährt.**

**Das vollständige 1. Studienjahr (neu) ist jedenfalls als vollständiges 1. Studienjahr (alt) anzurechnen, das vollständige 2. Studienjahr (neu) jedenfalls als vollständiges 2. Studienjahr (alt) und umgekehrt.**